Deutsche Reichsgesetze

Abzahlungsgeschäfte, Ges. betr. die. Mit Erläuterungen und Sachverzeichnis von Landgerichtsrat Oskar Lechner. 1932. VIII, 43 S.-kl. 8°. Kart. M 2.40

Aktienrecht, Das neue. Handkommentar v. Justizrat Dr. F. Gold-

... 1932. XXVIII, 1291 S. gr. 8°. Leinenbd. M 20.—

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. **Kurzkommentar** von Dr. O. Loening und E. Straßmann. Vergriffen. Neuauflage in Vorbereitung.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Deutsche Reichsgesetze

Bürgerliches Gesetzbuch. Nebengesetze zum BGB. I. Grundbuchordnung. II. Zwangsversteigerungsgesetz. III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. **Textausgabe mit Literaturangaben, Anmerkungen** und Sachregister von Prof. Dr. Arthur B. Schmidt. 8., durchgesehene und verm. Aufl. 1934. VIII, 196 S. kl. 8°. Leinenbd. M 2.20

Einkommensteuergesetz v. 16. 10. 34 mit Durchführungsverordnungen sowie Veranlagungsrichtlinien. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1935. VIII, 243 S. kl. 8°. Leinenbd. M 2.20

Einkommensteuergesetz und Bürgersteuergesetz vom 16. 10. 34 mit Erläuterungen, Einleitung, Einkommen-, Lohn- und Bürgersteuertabellen u. Sachverzeichnis von Senatspräsid. am Reichsfinanzhof Dr. F. W. Koch und OberregRat E. Kaemmel. 1934. XXVI, 125 S. 8°. Kart. M 2.40

Einkommensteuer-, Bürgersteuer- und Körperschaftsteuergesetz vom 16. 10. 34. Mit Einkommen-, Lohn- u. Bürgersteuertabellen u. den DurchfBest. z. BStG. Textausgabe. 1934. IV, 117 S. kl. 8°. Kart. M —.95

Einkommensteuergesetz v. 16. 10. 34. **Kurzkommentar** von Oberreg.-Rat E. Kaemmel und Reg.-Rat Dr. E. Baccioccco. Etwa 750 S. kl. 8°. Leinenbd. Subskriptionspreis etwa M 9.80, späterer Preis etwa M 10.80. Erscheint Anfang Februar 1936

Einkommensteuergesetz. Kommentar nebst den AusfBest. von Senatspräsident Dr. G. Strutz. 2 Bände 1927 und 1929. Mit Erg.-Bd. 1930. XXXII, 1122, XXVIII, 1525 u. VIII, 304 S. 8°. 3 Bände geh. M 110.40. Band I/II in Halbleder, ErgBd. in Halbleinen zus. M 121.20

Energiewirtschaftsgesetz mit Durchf.-Bestimmungen, energiewirtschaftl. Nebengesetzen, Verordnungen u. Erlassen. Kommentar von Dr. E. Eiser u. Dr. A. Kaumanns. Etwa 200 S. 8°. Lnbd. etwa M. 5.80. Ersch. März 1936

Erbschaftsteuergesetz. Kommentar nebst den Durchf.- u. AusfBest. von Prof. Dr. jur. Theodor Kipp. 1927. XVIII, 720 S. 8°. Geh. M 23.20, Halblederband M 26.40

Erbschaftsteuergesetz in der Fassung v. 16. 10. 34 s. Vermögensteuergesetz

Freiw. Gerichtsbarkeit. Gesetz über die Angelegenheiten der F. G. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Begr. von H. v. Schneider. 4. Aufl., bearbeitet von Senatspräsident Dr. Hans Ehard. 1932. VIII, 485 S. kl. 8°. Leinenbd. M 7.50

Fürsorgerecht. Sammlung der wichtigsten einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Reichs und der Länder. **Textausgabe mit Verweisungen** und Sachverzeichnis. 1932. VII, 278 S. kl. 8°. Leinenbd. M 3.—

Gaststättengesetz mit den Ausf.-, Durchf.- und Vollzugsverordnungen des Reiches und der Länder. **Textausgabe mit ausf. Anmerkungen** und Sachverzeichnis von OberregRat. Eugen Frei. 1930. Mit Nachträgen 1931. XVI, 324 S. kl. 8°. Leinenbd. M 5.—

Gaststättengesetz auf der Grundlage des v. Landmannschen Kommentars zur Gewerbeordnung **erläutert** und mit einem Anhang herausg. von Staatsrat Dr. Gustav Rohmer. 1930. Mit Nachtrag 1931 und 1933. VIII, 219 S. gr. 8°. Leinenband M 8.—

— s. auch Gewerbeordnung

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Staatskirchenrecht

Staatskirchenrecht

Textausgabe der neueren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen mit Verweisungen und einem Sachverzeichnis sowie mit einleitenden und verbindenden Bemerkungen

von

Dr. Werner Weber

ord. Professor der Rechte in Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1936

Gedruckt in der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen

Vorwort

Das Staatskirchenrecht hat in den letzten Jahren mannigfache Um- und Neugestaltungen erfahren, so daß die Uebersicht über dieses Gebiet verloren zu gehen droht. Die vorliegende Textausgabe will, vornehmlich für Zwecke des praktischen Gebrauchs, die verstreuten staatskirchenrechtlichen Bestimmungen geordnet zusammenfassen und damit sowohl das Bewußtsein der systematischen Zusammenhänge im heutigen Staatskirchenrecht wachhalten als auch seine Handhabung erleichtern. Vorarbeiten zu einer eingehenderen Behandlung seiner wichtigsten Teilgebiete werden erst abgeschlossen werden können, wenn sich die Richtung der kirchenpolitischen Entwicklung deutlicher abzeichnet.

Die Sammlung beschränkt sich auf die Wiedergabe des seit der nationalsozialistischen Revolution geschaffenen Staatskirchenrechts; das ältere Landesrecht, das für einzelne Teilgebiete bis auf weiteres auch heute noch maßgebend ist, wurde nicht mitaufgenommen, zumal es schon in verschiedenen Sammlungen zugängig ist und überdies in zunehmendem Maße abbröckelt. Nur in der Wiedergabe der Kirchenverträge und Konkordate der Länder sowie der beiden grundlegenden preußischen Kirchenaufsichtsgesetze des Jahres 1924 wurde vor das Jahr 1933 zurückgegriffen, ohne daß damit ein Urteil darüber gefällt wäre, wieweit im einzelnen ihre Bestimmungen heute noch in Kraft sind.

Berlin, im April 1936

Werner Weber

Inhaltsverzeichnis

A. Geordnet nach Sachgegenständen

I. Evangelisches Staatskirchenrecht

II. Katholisches Staatskirchenrecht

III. Sonstige staatskirchenrechtliche Bestimmungen

B. Geordnet nach der Zeitfolge

Abkürzungen

AusfVO.	Ausführungsverordnung
Bad. GVBl. . .	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Bad. K.	Badisches Konkordat
Bayer. GVBl. .	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Bayer. K.	Bayerisches Konkordat
Cod. iur. can. .	Codex iuris canonici
DEK.	Deutsche Evangelische Kirche
DJZ.	Deutsche Juristen-Zeitung
DurchfV.	Durchführungsverordnung
EGGVG.	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
GBl. d. DEK. .	Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche
Ges.	Gesetz
GeschO.	Geschäftsordnung
KGVBl.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
LKA.	Landeskirchenausschuß
MBliV.	Ministerialblatt für die innere Verwaltung in Preußen
MdJ.	Siehe RuPrMdJ.
PolVerO.	Polizeiverordnung
Pr. Ges.	Preußisches Gesetz
Pr. GS.	Preußische Gesetzsammlung
Pr. K.	Preußisches Konkordat
RdErl.	Runderlaß
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJG.	Reichsjagdgesetz
RKA.	Reichskirchenausschuß
RMBl.	Reichsministerialblatt
RuPrMdJ.	Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
VO.	Verordnung

I
Evangelisches Staatskirchenrecht

1. Die Entwicklung des neuen evangelischen Staatskirchenrechts

Das neue evangelische Staatskirchenrecht bildet kein festgefügtes, abgeschlossenes System. Es befindet sich wie das Verfassungsrecht des neuen Reichs im Werden. Aber während die Verfassung des Reichs in stetigem Wachsen fortgediehen ist, hat sich die Entwicklung des Staatskirchenrechts bislang sprunghaft und mit Unterbrechungen vollzogen, ohne zum Ausdruck einer echten Ordnung im Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche werden zu können. Erst jetzt scheint sich die Herstellung einer solchen Ordnung anzubahnen und damit die Grundlage für die Herausbildung eines wirklichen neuen Staatskirchenrechts zu entstehen.

Die staatskirchenrechtliche Entwicklung des nationalsozialistischen Reichs setzt ein mit dem Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 471). Zur Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche liefert dieses Gesetz allerdings nur einen vorläufigen Beitrag. Wenn z. B. sein Art. 2 Abs. 1 die neu gegründete Deutsche Evangelische Kirche (DEK.) zur „Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs" erklärt, so umschließt weder diese stillschweigende Bezugnahme auf einen Satz der Weimarer Verfassung (Art. 137 Abs. 5 Satz 3) noch die Uebernahme der behelfsmäßigen Vorstellung von der Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine echte und klare staatskirchenrechtliche Ordnung und sicher nicht eine solche neuer Art. Von nur untergeordneter Bedeutung sind auch die Bestimmungen in den Art. 3 und 4 desselben Gesetzes, in denen die Möglichkeit der Zwangsetatisierung von reichskirchlichen Umlagen und das Recht der kirchlichen Disziplinarbehörden, im Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger Zeugen und Sachverständige zu vereidigen sowie die Rechtshilfe der Amtsgerichte in Anspruch zu nehmen, begründet sind. Darüber hinaus sagt das Gesetz vom 14.

Juli 1933 über das Verhältnis von Staat und Kirche nichts aus.[1] Ja, es will sogar die entscheidenden Fragen, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängen, offen lassen, indem es in Art. 1 mit der Verfassung der DEK. vom 11. Juli 1933 im ganzen auch deren Art. 3 Nr. 2 von Reichs wegen anerkennt, der vorsieht, daß die DEK. ihrerseits ihr Verhältnis zum Staat ordnet. Es scheint fast, als hätte der Staat hier auf eigene Rechtsschöpfung verzichten und die noch vorbehaltene Ausgestaltung des Staatskirchenrechts der Kirche selbst überlassen wollen.

Allerdings war die Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 in erster Linie eine Begleiterscheinung der Reichsreform. War diese für die Verfassung des Reichs in den beiden Gleichschaltungsgesetzen und mit dem Einigwerden des vom Nationalsozialismus geführten Volkes in großem Schwunge vorwärtsgetrieben, so wollte man sie angesichts der Zersplitterung der Landeskirchen für den Bereich der Kirche gleichfalls ungesäumt vollziehen. Die eigentlichen staatskirchenrechtlichen Fragen traten demgegenüber fürs erste zurück. Man mochte auch damit rechnen, durch geeignete Personalunionen bestimmter Aemter in Staat und Kirche zu einer völlig neuen Form der staatskirchenrechtlichen Beziehungen zu gelangen, und darauf hoffen, daß der nationalsozialistische Aufbruch im Volke ein ganz anders geartetes Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche herausbilden würde, dessen Gestaltung man zunächst der Entwicklung überlassen mußte. Sofern man derartige Erwartungen gehegt haben sollte, haben sie sich indessen jedenfalls nicht erfüllt.

Der später um sich greifende sogenannte Kirchenstreit hat das Fehlen einer echten staatskirchenrechtlichen Ordnung mehr als einmal hervortreten lassen. Er brachte aber gleichzeitig die Notwendigkeit eines neuen Ansatzes zur schrittweisen Gestaltung einer solchen Ordnung zum Reifen, wenn auch zu beachten ist, daß die aus der abnormen Lage des Kirchenstreits entstandenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in ausgeprägtem Maße bloßen Uebergangscharakter aufweisen und sich fast ausnahmslos selbst nur vorübergehende Geltung beilegen.

Dieses aus dem Kirchenstreit erwachsene Staatskirchenrecht beginnt mit den preußischen Bestimmungen über die Einrichtung

[1] Auch die (inzwischen überholten) AusfV.en v. 15. Juli, 7. Aug. und 23. Sept. 1933 (RGBl. I S. 490, 575, 662) bringen nur Einzelvorschriften für die Durchführung der in d. Ges. vorgesehenen kirchlichen Wahlen.

von Finanzabteilungen bei den Behörden der preußischen Landeskirchen,[1] die neuerdings wieder bestätigt und auch auf die Verwaltung der DEK. sowie auf außerpreußische Landeskirchen ausgedehnt worden sind.[2] In diesen Bestimmungen liegt gegenwärtig der Schwerpunkt sowohl der kirchlichen Vermögensverwaltung als auch der staatlichen Finanzaufsicht über die evangelischen Kirchen. Der Staat hat hier innerhalb der kirchlichen Verwaltungsbehörden Finanzabteilungen mit bestimmten selbständigen Befugnissen gebildet, die selbst kirchliche Behörden sind und aus Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung bestehen. Ihre Mitglieder aber werden vom Staat bestellt, und sie sind dem Staat für einen ordnungsmäßigen Gang der kirchlichen Vermögensverwaltung verantwortlich. Mit der Einrichtung der Finanzabteilungen hat der Staat, was vielfach übersehen wird, der Kirche und ihren Gliederungen die Fähigkeit wiedergegeben, überhaupt im Rechtsverkehr handelnd aufzutreten, eine elementare Voraussetzung, die in den Auseinandersetzungen und Maßnahmen des Kirchenstreits teils rechtlich, teils faktisch bis auf geringe Reste zerstört worden war. Nicht weniger bedeutsam vom Standpunkt der staatlichen Ordnungsaufgabe ist, daß zugleich mit Hilfe der Finanzabteilungen die innerkirchlichen Auseinandersetzungen vom Kampf um finanzpolitische Machtpositionen befreit worden sind und die kirchliche Finanzverwaltung für ihre sachlichen Aufgaben zurückgewonnen werden konnte. Nicht zuletzt wurde auf diese Weise ermöglicht, die Aufgaben der hoheitlichen kirchlichen Finanzverwaltung auch in rechtlicher Hinsicht wieder ordnungsmäßig zu erfüllen, d. h. regelrechte Haushaltspläne der Gemeinden, Provinzial- und Landeskirchen in Kraft zu setzen, gültige Umlage- und Steuerbeschlüsse zu fassen, die kirchlichen Finanz- und Besoldungsgesetze richtig anzuwenden, für eine vorschriftsmäßige Verwendung der Staatszuschüsse an die Kirchen Sorge zu tragen u. a. m.[3]

[1] Pr. Ges. über die Vermögensverwaltung in den evang. Landeskirchen v. 11. März 1933 (GS. S. 39) mit der 1. u. 2. DurchfV. v. 11. April u. 25. Juli 1935 (GS. S. 57 u. 108).

[2] § 4 der 1. V. zur Durchf. des Ges. zur Sicherung der DEK. v. 3. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1221); ferner durch die 3. DurchfV. v. 21. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1350) ausgedehnt auf Sachsen, durch die 7. DurchfV. v. 26. Febr. 1936 (RGBl. I S. 129) auf Braunschweig.

[3] Wegen verschiedener Einzelfragen vgl. auch Cölle, Einige Rechtsfragen aus dem Ges. über die Vermögensverwaltung in den Evang. Landeskirchen v. 11. März 1935, RVBl. 1935 S. 877.

Der Staat ließ damit der Kirche eine echte Hilfe zuteil werden, bei deren Gewährung er sich überdies auf ein so geringes Maß spezifisch staatlicher Einwirkungen beschränkte, wie es gerade noch bei der dem Staat obliegenden Sorge für den ordnungsmäßigen Bestand der von ihm privilegierten öffentlichen Verbände zu verantworten war. Wer aus vorgeblichem Eintreten für die Kirche diese Hilfeleistung einer Kritik unterzieht oder sie gar ablehnt, der müßte zum mindesten seiner Kritik die Erklärung voranschicken, daß er auf die der Kirche eingeräumte privilegierte Stellung eines öffentlichen Verbandes mit Mitgliedschaftszwang (Parochialzwang), Steuer- und Finanzhoheit sowie mit dem Genuß erheblicher Staatszuschüsse und mannigfacher anderer Privilegien verzichte.

Von Staatskirchentum in irgendeinem Sinne kann bei diesen — überdies nur vorübergehend gebildeten — Finanzabteilungen ernsthaft nicht die Rede sein. Auch die Einrichtung einer Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche durch das Reichsgesetz vom 26. Juni 1935[1] hat mit solchen Vorstellungen nichts zu tun. Bei diesem Beschlußverfahren handelt es sich überhaupt überwiegend um eine defensive Maßnahme für den Bereich der staatlichen Rechtswahrung. Die innerkirchlichen Parteien des Kirchenstreits waren bekanntlich in zunehmendem Maße dazu übergegangen, eine Entscheidung über ihre Auseinandersetzungen im Rahmen von zivilrechtlichen Klagen vor den ordentlichen Gerichten des Staates zu suchen. Daraus erwuchs den Zivilgerichten eine untragbare Last in der Auseinandersetzung mit schwierigen Fragen einer ihnen fremden Sondermaterie des öffentlichen Rechts und noch dazu mit der Aufgabe, Recht zu finden und anzuwenden auf einem Gebiet, auf dem weithin jede rechtliche Ordnung überhaupt zerstört war. Außerdem zeigte es sich, daß auf diese Weise die grundlegenden kirchenpolitischen Entscheidungen des Staates auseinandergerissen wurden und von den mit der Kirchenpolitik betrauten politischen Führungsstellen auf eine Vielzahl von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten übergingen.

Unter Anlehnung an das in früherer Zeit bewährte Institut der Konfliktserhebung (§ 11 EGGVG., Pr. Gesetz vom 13. Fe-

[1] Ges. über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evang. Kirche v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773) nebst 1. u. 2. DurchfV. v. 3. Juli u. 27. Juli 1935 (RGBl. I S. 851, 1060).

bruar 1854 — GS. S. 86) hat das Reichsgesetz vom 26. Juni 1935 demgegenüber nur eine neue Zuständigkeitsordnung innerhalb des Staates selbst vorgenommen, und zwar dahin, daß die in Zivilprozessen als Folge des Kirchenstreits auftauchenden Zweifelsfragen der alleinigen Entscheidung durch die „Beschlußstelle" vorbehalten werden. Damit ist der hier drohenden Politisierung der Justiz vorgebeugt und die Einheitlichkeit der von kirchlichen Gruppen und Stellen beim Staat nachgesuchten Entscheidungen mit kirchenpolitischem Einschlag gesichert. Darüber hinaus gewährleistet die Allgemeinverbindlichkeit der von der Beschlußstelle gefaßten Beschlüsse (§ 2 Abs. 2) eine allseitig wirksame Klärung der zu ihrer Entscheidung gelangenden Zweifelsfragen. Seitdem der für die kirchlichen Angelegenheiten zuständige Minister durch die 2. DurchfV. (§ 2) auch den Vorsitz der Beschlußstelle übernommen hat, ist ferner dafür Sorge getragen, daß die klärende und korrigierende Tätigkeit der Beschlußstelle sich mit den Planungen einer konstruktiven Kirchenpolitik zu einer sinnvollen Einheit verbinden kann.[1]

Die rechtliche Grundlage für eine solche konstruktive Kirchenpolitik des Staates ist allerdings erst später, durch den Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1178) geschaffen worden. Mit ihm beginnt ein Staatskirchenrecht neuen Stils, ebenfalls, weil aus einer abnormen Lage erwachsen, nur als vorübergehend gedacht, aber doch für die Entwicklung der näheren Zukunft von ausschlaggebender Bedeutung.[2] Das Gesetz gibt dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten eine weitgehende Ermächtigung, nämlich für den Bereich des Staatskirchenrechts und auch des inneren Kirchenrechts „Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen". Der Minister kann danach Staatskirchenrecht und Kirchenrecht setzen, das den vorhandenen Staats- und Kirchengesetzen, auch Kirchenverfassungsgesetzen, gleichrangig zur Seite tritt und sie abzuändern vermag. Aus der Natur der Sache ergibt sich allerdings, daß aus dem Bereich des inneren Kirchenrechts nur das inner-

---

[1] Im einzelnen vgl. dazu **Weber**, Das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evang. Kirche, DJZ. 1935 S. 1075, und **Schucht**, RVBl. 1935 S. 788.

[2] Hierzu vgl. auch **Köttgen**, Staat und Kirche, RVBl. 1935 S. 829.

kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nicht auch das Gebiet der „Wort- und Sakramentsverwaltung", der Gestaltung durch den Reichskirchenminister zugängig sind. Auch im übrigen ist diese Ermächtigung nicht unbegrenzt: sie ist in dem einzigen Paragraphen des Gesetzes selbst auf das „zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der DEK. und in den evangelischen Landeskirchen" Notwendige beschränkt. Eine weitere und nicht minder wesentliche Bestimmung des Inhalts und der Grenzen der Ermächtigung ergibt sich aber vor allem auch aus dem Vorspruch des Gesetzes, der noch weniger als bei anderen Gesetzen als bloße Proklamation und einführende Erläuterung verstanden werden darf, für den vielmehr die von Carl Schmitt geprägte Feststellung, daß derartige Leitsätze „unmittelbar und in der intensivsten Weise positives Recht" seien, in ausgesprochenem Maße zutrifft. Würdigt man den Vorspruch des Gesetzes vom 24. September 1935 in dieser Weise, so bedarf die Unterstellung, daß das Gesetz eine neue Aera des Staatskirchentums einleiten wolle, keiner besonderen Widerlegung; denn der Vorspruch selbst weist eine derartige Annahme mit Entschiedenheit zurück. Das geschieht, indem die Sicherung des Bestandes der DEK. nach den Grundzügen ihrer am 11. Juli 1933 erlassenen Verfassung als Zweck des Ermächtigungsgesetzes bezeichnet wird; es zeigt sich ferner eindrucksvoll in der Erklärung der Reichsregierung, daß sie von dem Willen durchdrungen sei, „einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können", und daß sie eine Ordnung herbeiführen wolle, „die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln". Das ist bindende Richtlinie für die Maßnahmen, zu denen das Gesetz als „Wille und Plan des Führers"[2] den Reichskirchenminister ermächtigt, und die nähere Beschreibung dessen, was die Reichsregierung unter ihrer in dem Vorspruch genannten „Pflicht als Treuhänder" versteht. Mit dieser Formel vom Treuhänder wird nicht etwa die Stellung des Staates zur Kirche überhaupt gekennzeichnet und der ganze Komplex staatshoheitlicher Zuständigkeiten und Machtvollkommenheiten gegenüber den Kirchen gleichsam eingefangen und zu einem allgemein ver-

[1] Carl Schmitt, Kodifikation oder Novelle? DJZ. 1935 S. 919 (923).
[2] Carl Schmitt, a. a. O. S. 924.

bindlichen Ausdruck gebracht. Sie ist nicht das Schlagwort des neuen Staatskirchenrechts, sondern der Ausdruck einer besonderen Hilfsbereitschaft, die der Staat der DEK. heute und in dieser für sie so bedrohlichen konkreten Lage und beschränkt auf die Zeit einer vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit antragen will, ohne Rücksicht darauf, von welchen Machtvollkommenheiten er an sich Gebrauch machen und wie er sein Verhältnis zur Kirche grundsätzlich gestalten könnte.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat von der ihm erteilten Ermächtigung in einer Reihe von Verordnungen Gebrauch gemacht.[1] Hierbei handelt es sich, wie Julius Stahn mit Recht hervorgehoben hat,[2] nicht um Durchführungsverordnungen im gewöhnlichen Sinne, die nur der näheren Ausfüllung eines schon im Gesetz bis in weite Einzelheiten vorgezeichneten Planes dienen, sondern um gesetzvertretende Verordnungen als Ausfluß einer echten, vom Gesetzgeber erteilten Delegation.[3]

Durch diese Verordnungen sind, übrigens durchgängig befristet bis zum 30. September 1937, in der DEK. sowie in der EK. der altpreußischen Union und alsdann nacheinander in den evangelischen Landeskirchen von Hessen-Nassau, Sachsen, Kurhessen-Waldeck, Braunschweig, Schleswig-Holstein und Hannover (lutherisch) übereinstimmende Grundsätze zur Anwendung gebracht worden, die einmal eine vorübergehende Umgestaltung der Verfassungen dieser Kirchen bedeuten und darüber hinaus das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen neu ordnen. In den genannten Kirchen werden Ausschüsse eingerichtet, und zwar in der DEK. ein Reichskirchenausschuß (RKA.), in den erwähnten Landeskirchen je ein Landeskirchenausschuß (LKA.),[4] zu denen

[1] Vom 3. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1221), 5. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1283) in der Fassung der VO. v. 15. Jan. 1936 (RGBl. I S. 15), 21. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1350), 29. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1369), 2. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1370), 26. Febr. 1936 (RGBl. I S. 129), 26. Febr. 1936 (RGBl. I S. 130), 28. Febr. 1936 (RGBl. I S. 130). Vgl. auch die Bekanntmachung zur 5. DurchfV. v. 20. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1522).

[2] Bei Pfundtner-Neubert, Bem. zur 1. DurchfV.

[3] Aehnlich ReichsnährstandsGes. v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I S. 626); Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft v. 27. Febr. 1934 (RGBl. I S. 185); Ges. über wirtschaftliche Maßnahmen v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 565).

[4] In Braunschweig und Hannover sind statt der Landeskirchenausschüsse „Kirchenregierungen" gebildet werden, die aber die gleiche Stellung wie die LKA. einnehmen.

in der altpreußischen Union noch Provinzialkirchenausschüsse hinzutreten.[1] Der RKA. und die LKA. haben für die innerkirchlichen Angelegenheiten ihrer Kirche ein Verordnungsrecht; sie sind also Träger der kirchlichen Rechtssetzungsgewalt. Daneben leiten und vertreten sie ihre Kirche (außer in den vermögensrechtlichen Angelegenheiten, deren Besorgung den Finanzabteilungen vorbehalten bleibt). Für den Bereich dieser ihnen übertragenen Befugnisse verdrängen sie diejenigen Amtsträger, denen die gleichen Befugnisse nach kirchlichem Verfassungsrecht bisher zustanden, und insoweit muß man hier von einer Suspension einzelner Teile des bisherigen kirchlichen Verfassungsrechts sprechen. Im übrigen sind die Ausschüsse kirchliche Einrichtungen und mit Männern der Kirche besetzt; ihr kirchlicher Charakter leidet auch nicht etwa darunter, daß der Reichskirchenminister durch den Vorspruch des Gesetzes vom 24. September 1935 gehalten ist, die Auswahl ihrer Mitglieder so zu treffen, daß keine der in den Auseinandersetzungen des Kirchenstreits befangenen Parteien der Kirche als solche in ihnen zum Zuge gelangt.

Von einigen kirchenverfassungsrechtlichen Besonderheiten, die sich in den genannten Verordnungen vorfinden, z. B. über die Rechtsnachfolge neugebildeter Landeskirchen in die Rechtsstellung der in sie übergeleiteten Einzelkirchen, kann hier abgesehen werden. Wichtig aber ist, sich die von ihnen vorgenommene Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu vergegenwärtigen. In dieser Hinsicht steht die Tatsache im Vordergrund, daß der Staat, von seiner „Pflicht als Treuhänder“ gedrungen, in Anspruch nimmt, von sich aus, wenn auch für einen begrenzten Zeitraum, kirchliches Verfassungsrecht zu setzen und kirchliche Verfassungseinrichtungen, nämlich die erwähnten Ausschüsse als „Organe der Kirchenleitung“[2] zu schaffen. Er geht damit den Weg weiter, der schon mit der Einrichtung der Finanzabteilungen beschritten wurde. Ebenso wie bei diesen wird auch die Ernennung und Entlassung der Ausschußmitglieder vom Minister vollzogen. Damit wird eine besondere, unmittelbare Verantwortlichkeit der Ausschüsse gegenüber dem Kirchenminister hergestellt, die zur ihrer spezifisch kirchlichen Verantwortlichkeit hinzutritt. Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit

[1] Vgl. dazu die VO. betr. die Provinzialkirchenausschüsse. Vom 11. Dez. 1935 (GBl. d. DEK. S. 133).
[2] So § 1 der 5. DurchfV. v. 2. Dez. 1935.

durch den Reichskirchenminister, mag sie sich nun in Empfehlungen, Forderungen oder Anweisungen oder in sonstigen Maßnahmen äußern, läßt sich mit den Vorstellungen einer staatlichen „Kirchenaufsicht" nach der Art der des Weimarer Verfassungssystems nicht vereinigen; im Inhalt und in den Mitteln trägt sie den Charakter einer von gegenseitigem Vertrauen erfüllten Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen und dem Minister. Diese Zusammenarbeit ist gleichfalls in die Bahnen gewiesen, die in dem Gesetz vom 24. September 1935 und besonders dessen Vorspruch vorgezeichnet sind; sie hat in den Sätzen des Vorspruchs ihre Grundlage und empfängt daraus ihre Richtlinien. Hier liegt der Grund, weshalb alle Befürchtungen als unberechtigt zurückgewiesen werden können, die dahin gehen, als ob das neue, mit dem Gesetz vom 24. September 1935 begonnene Staatskirchenrecht die Gefahr einer Aera „kirchenfremder" (gemeint: staatshoheitlicher) Einwirkungen auf das im eigentlichen Sinne innerkirchliche Leben heraufbeschwöre.

Ins einzelne gehende Bestimmungen über die Ausübung der iura circa sacra gegenüber den Kirchen, wie sie für das System einer staatlichen Kirchenaufsicht gegenüber einer autonomen Körperschaft Kirche typisch sind, sucht man in den DurchfVO.en zum Gesetz vom 24. September 1935 vergebens. Anklänge daran finden sich lediglich in der Bestimmung der 1. DurchfV. (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2), daß die Ernennung und Entlassung der Beamten der DEK. und der EK. der altpreußischen Union von den Ausschüssen im Einvernehmen mit dem Reichskirchenminister zu vollziehen ist und daß etwaige Verordnungen der LKA. (bzw. Kirchenregierungen) in Nassau-Hessen, Sachsen, Kurhessen-Waldeck, Braunschweig, Schleswig-Holstein und Hannover, sofern ihnen rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, der Zustimmung des Reichskirchenministers bedürfen.[1] Im übrigen bedurfte es einer Einzelregelung der staatlichen Aufsichts- und Einwirkungsrechte auf die Kirchen über die aus früherer Zeit stammenden landesrechtlichen Regelungen hinaus im Augenblick schon deshalb nicht, weil die unmittelbare Verantwortlichkeit der Finanzabteilungen gegenüber dem Reichskirchenminister und die Zusammenarbeit zwischen dem Minister und den Kirchenausschüssen (bzw. Kirchenregierungen) alle einzelnen Kirchenaufsichts-

[1] § 3 Abs. 2 der 2. DurchfV., § 2 Abs. 2 der 3. DurchfV. u. § 3 Abs. 2 der 4. DurchfV., § 2 Abs. 2 der 7., 8. und 9. DurchfV.

befugnisse rechtssystematisch überhöht und auch praktisch weithin überflüssig macht. Mit zunehmender Verfestigung des neuen Staatskirchenrechts allerdings wird eine solche Einzelregelung sich zum mindesten schon aus praktischen Gründen als wünschenswert erweisen.

Die 5. DurchfV. vom 2. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1370) mit der dazu gehörigen Bekanntmachung vom 20. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1522) erweitert die in den früheren Gesetzen und Verordnungen vorgezeichneten Grundzüge des neuen Staatskirchenrechs nicht; sie verschafft nur dem begonnenen Ordnungswerk die erforderliche Sanktion, indem sie alle Amts- und Machtanmaßungen im Raume der Kirche verbietet und hindert, die sich unter Nichtachtung des vom Kirchenminister in seinem Verordnungswerk errichteten Ordnungsgefüges und im Gegensatz zu diesem vollziehen. Darin liegt auch keine Verschärfung der staatlichen Einflußnahme auf das innere Leben der Kirche, sondern nur der Ausspruch einer schon mit den bisherigen Ordnungsmaßnahmen gegebenen Selbstverständlichkeit, ganz abgesehen davon, daß sich die Verordnung (§ 1 Abs. 3) erneut zur Freiheit der kirchlichen Verkündigung und der Pflege der religiösen Gemeinschaft in kirchlichen Vereinigungen und Gruppen bekennt.

Damit steht indessen die neue staatskirchenrechtliche Entwicklung noch keineswegs an ihrem Ende. Welchen Weg sie künftig nehmen wird, ist ebensowenig voll zu übersehen, wie sich die endgültige Zuordnung der evangelischen Kirche zum Staat schon jetzt bestimmen ließe. Durch das Gesetz vom 24. September 1935 und die auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen ist zunächst nur die Richtung gewiesen für Notmaßnahmen eines Uebergangszustandes, an dessen Ende nach dem Willen der Reichsregierung „einer in sich geordneten Kirche die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen" werden soll. Für eine etwaige Rückkehr zu einer kirchlichen Scheinautonomie spezifisch liberalistischer Herkunft und Art, wie sie im Weimarer Verfassungssystem zu einer späten Ausbildung gelangt war, sind allerdings die Voraussetzungen im ganzen entfallen, und auch eine Regelung nach Art des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 werden Staat und Kirche als Vorbild für die endgültige Einfügung der Deutschen Evangelischen Kirche in die Lebensordnung des deutschen Volkes gleichermaßen ablehnen.

2. Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 14. Juli 1933[1]

(RGBl. I S. 471)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

Art. 2

(1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Art. 3

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.[2]

Art. 4

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

---

[1] Die Ausführungsverordnungen hierzu v. 15. Juli, 7. Aug. und 23. Sept. 1933 (RGBl. I S. 490, 575, 662) enthalten nur Einzelbestimmungen über die in Artikel 5 des Ges. vorgesehenen Wahlen; sie haben heute keine Bedeutung mehr und sind daher nicht abgedruckt.

[2] Siehe auch § 4 der 1. VO. zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche v. 3. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1221) — unten S. 36.

Art. 5[1]

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 6

Der Reichsminister des Innern[2] wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

[1] Artikel 5 ist überholt.

[2] Jetzt Reichsminister f. d. kirchlichen Angelegenheiten; Erlaß v. 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1029), unten S. 158.

Anlage

a) Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche[1]

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen".

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abschnitt I

Art. 1

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abschnitt II

Art. 2

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.

3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.

---

[1] Die Bestimmungen der Verfassung und der Einführungsverordnung, die durch die Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. Sept. 1935 (RGBl. I S. 1178) — unten S. 35 ff. — abgeändert oder suspendiert worden sind, sind hier im einzelnen nicht vermerkt.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.

5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.

6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abschnitt III

Art. 3

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.

2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.

3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Art. 4

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.

2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.

3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.

4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.

5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abschnitt IV

Art. 5

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.

2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.

3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.

4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Art. 6

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.

2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz

Art. 7

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 8

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen

dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsitzes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 9

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratsamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V

Art. 10

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abschnitt VI

Art. 11

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Ueber die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abschnitt VII

Art. 12

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den

Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.

2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:
Jäger, Ludwig Müller D. Winckler

zugleich für sämtliche preußischen Landeskirchen
D. Ernst Stoltenhoff
D. Ernst Hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:
Dr. Friedrich Seetzen Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:
D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:
D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:
D. Meiser

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein:
Bischof D. Adolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:
D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staat:
D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:
D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

D. Kühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel:

D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

D. Dr. Keßler, Kirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:

D. Bernewitz, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:

D. Kortheuer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalt:

D. Dr. Knorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:

D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische Evangelische Kirche:

Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:

Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:

Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:

Corvey

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg:

Rieckbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:

Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie:

D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:

H. Dihle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:

Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate:

D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:

Zeller

b) Verordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche[1]

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Art. 2

1. In die erste Deutsche Nationalsynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt:

von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union .... 19 Mitglieder,

[1] Siehe oben S. 13 Anm. 1.

von der Evangelischen Landeskirche in Hessen, der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, der Evangelischen Landeskirche in Nassau und von der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2 Mitglieder,
von der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens	1 Mitglied,
von der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche)	1 Mitglied,
und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen	4 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	2 Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	2 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	2 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Mitglied,
von der Thüringer evangelischen Kirche	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Mitglied,
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied.

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen

Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Art. 3

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung

die Evangelische Kirche der altpreußischen Union	5 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Hessen, die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, die Evangelische Landeskirche in Nassau und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2 Vertreter,
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens	1 Vertreter,
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Vertreter,
die Thüringer evangelische Kirche	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Vertreter,
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter.

Art. 4

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.

2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Art. 5

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der deutschen evangelischen Kirche bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Jäger, zugleich für sämtliche preußischen Landeskirchen — Ludwig Müller — D. Winckler, D. Stoltenhoff, D. Ernst Hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:

Dr. Friedrich Seetzen — Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:
D. Meiser

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:
Bischof D. Adolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:
D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staat:
D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:
D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:
D. Kühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel:
D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:
D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):
D. Dr. Keßler, Kirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:
D. Bernewitz, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:
D. Kortheuer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts:
D. Dr. Knorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:
D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische evangelische Kirche:
Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:
Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:
Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:
Corvey

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg:
Kieckbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:
Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie:
D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:
H. Dihle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:
Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckschen Staate:
D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:
Zeller

3. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen

Vom 11. März 1935[1]

(Pr. GS. S. 39)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister[2] bildet bei dem Evangelischen Oberkirchenrate, den Landeskirchenämtern bzw. -räten und bei den Evangelischen Konsistorien je eine Finanzabteilung, die aus Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung besteht.

(2) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidung durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2

(1) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage für die Landeskirche bzw. Kirchenprovinz fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel. Sie übt die kirchliche Aufsicht über die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung zuständig sind. Kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 11 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) ist die Finanzabteilung.

---

[1] Dazu 1. und 2. DurchfV. v. 11. April und 25. Juli 1935 (Pr. GS. S. 57 und 108) — unten S. 28 ff. Vgl. auch Cölle, Einige Rechtsfragen aus dem Gesetz über die Vermögensverwaltung in den Evang. Landeskirchen, ReichsverwBl. 1935 S. 877. Das Gesetz und die 1. DurchfV. sind in entsprechender Anwendung ausgedehnt worden auf die Deutsche Evangelische Kirche (§ 4 d. VO. v. 3. Okt. 1935 — RGBl. I S. 1221 und unten S. 37) sowie auf die Landeskirchen Sachsens (§ 4 d. VO. v. 21. Nov. 1935 — RGBl. I S. 1350 und unten S. 40) und Braunschweigs (§ 4 der VO. v. 26. Febr. 1936 — RGBl. I S. 129 und unten S. 45).

[2] Jetzt Reichs- und Pr. Minister f. d. kirchlichen Angelegenheiten (Erlaß v. 16. Juli 1935 — RGBl. I S. 1029, unten S. 158).

(2) Die Finanzabteilung kann im Rahmen der Befugnisse des Abs. 1 rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Anordnungen der Kirchenleitung, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

§ 3

(1) Die Finanzabteilung ist der Staatsregierung für ordnungsgemäße Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse verantwortlich.

(2) In Zweifelsfällen hat die Finanzabteilung die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers einzuholen.

§ 4

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister[1] erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.[2]

§ 5

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister[1] bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. März 1935

Das Preußische Staatsministerium:

Göring Popitz Rust

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935

Der Preußische Ministerpräsident:

Göring

---

[1] Siehe S. 26 Anm. 2.
[2] Siehe die nachstehend abgedruckten Verordnungen.

4. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen

Vom 11. April 1935
(Pr. GS. S. 57)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Es werden die in der Anlage[1] aufgeführten Finanzabteilungen gebildet.

(2) Die Finanzabteilungen der Konsistorien sind der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats unterstellt.

(3) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Uebernahme des widerruflichen Ehrenamts als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers[2] über die Vertretung einzuholen.

(5) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die Kirchenbehörde mit dem Zusatze „Finanzabteilung" genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 2

(1) Da die Landes- und Provinzialkirchen, die kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, liegt es den Finanzabteilungen ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet bleibt.

---

[1] Hier weggelassen.

[2] Zuständig ist der Reichs- und Preuß. Minister f. d. kirchlichen Angelegenheiten (Erlaß v. 16. Juli 1935 — RGBl. I S. 1029).

(2) In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß alle laufenden Verpflichtungen der Kirche, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden erfüllt werden. Gehälter dürfen nur an ordnungsmäßig berufene Amtspersonen gezahlt werden. Gehaltszahlungen dürfen nur gesperrt werden, wenn die Gehaltsansprüche rechtmäßig aberkannt sind. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bedarf der Zustimmung der Finanzabteilung.

(3) Die Aufstellung der Haushaltspläne soll sich nach Möglichkeit in dem bisherigen Rahmen halten. Die darin aufgeführten Bedürfnisse sind aus den eingehenden Mitteln nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen.

(4) Auf größte Sparsamkeit ist zu halten. Auf Bildung ausreichender Betriebsfonds ist Bedacht zu nehmen.

(5) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und sonstigen Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(6) Zu den rechtsverbindlichen Anordnungen, die die Finanzabteilungen treffen können, gehören insbesondere

a) die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten sowie der Angestellten,
b) die Festsetzung der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu gewährenden Besoldungszuschüsse.

Zu den Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers[1] und des Finanzministers erforderlich.

(7) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Soweit es sich um Wahrnehmung der Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes handelt, fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

---

[1] Siehe S. 28 Anm. 2 zu § 1.

§ 3

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten, auch hat sie den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister[1] über die Finanzlage ständig zu unterrichten.

(2) Zum Begriff der ordnungsgemäßen Verwaltung der Staatszuschüsse gehört, daß die bei der Gewährung der Staatszuschüsse vorgesehenen entsprechenden Beiträge aus Kirchenmitteln rechtzeitig aufgebracht werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1935

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Rust

5. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen

Vom 25. Juli 1935
(Pr. GS. S. 108)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Hannover wird eine Finanzabteilung gebildet, die aus dem Oberlandeskirchenrat Carstensen in Kiel als Vorsitzenden und dem Landeskirchenrate Dr. Wagenmann in Hannover als Mitglied besteht.

---

[1] Siehe Anm. 2 zu § 1.

(2) Auf diese Finanzabteilung finden die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen (Gesetzsamml. S. 57)[1] Anwendung.

§ 2

Die Geschäfte der Finanzabteilung beim Evangelisch-reformierten Landeskirchenrat in Aurich werden auf diesen Landeskirchenrat übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1935

Der Reichsminister Kerrl — Kirchenabteilung —

Kerrl

6. Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche[2]

Vom 26. Juni 1935

(RGBl. I S. 774)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites davon ab, ob seit dem 1. Mai 1933 in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren Beteiligten oder von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren bis zur Entschließung der „Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche" (§§ 2, 3) auszusetzen. Diese wird beim Reichsministerium des Innern gebildet.

---

[1] Vorstehend abgedruckt.

[2] Dazu 1. und 2. DurchfV. v. 3. und 27. Juli 1935 (RGBl. I S. 861 und 1060) — unten S. 32 ff. Vgl. auch Weber, Das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, DJZ. 1935 S. 1075; Schucht, Desgl. ReichsverwBl. 1935 S. 788.

§ 2

(1) Die Beschlußstelle beschließt darüber, ob die im § 1 bezeichneten Maßnahmen gültig sind oder nicht.

(2) Der Beschluß der Beschlußstelle ist endgültig und allgemein verbindlich. Er ist im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Die Beschlußstelle kann die Entscheidung dem Gericht überlassen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern[1] erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.[2]

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Der Reichsminister des Innern[1] bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

7. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche

Vom 3. Juli 1935
(RGBl. I S. 851)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beschließt in einer Besetzung von drei Mit-

[1] Jetzt Reichsminister f. d. kirchlichen Angelegenheiten; vgl. § 1 der 2. DurchfV. und Erlaß v. 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1029) — unten S. 158. [2] Siehe die nachstehend abgedruckten Verordnungen.

gliedern.[1] Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter bestellt der Reichsminister des Innern.[1]

§ 2

Nach der Aussetzung des Verfahrens übersendet das Gericht von Amts wegen die Akten an die Beschlußstelle beim Reichsministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Beschlußstelle soll den Parteien des Rechtsstreits sowie den beteiligten Landeskirchen und der Deutschen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Aeußerung geben. Sie kann hiervon absehen, wenn sie die Entscheidung dem Gericht überläßt (§ 3 des Gesetzes). Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Beschlußstelle durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Beschlußstelle kann zur Ergänzung der ihr vorgelegten Unterlagen von sich aus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweiserhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden des Reichs und der Länder haben der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landesbehörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

§ 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständigen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschlußstelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

[1] Abgeändert durch §§ 2 und 3 der nachstehend abgedruckten 2. DurchfV.

8. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche

Vom 27. Juli 1935

(RGBl. I S. 1060)

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern überträgt in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten (Reichsgesetzbl. I S. 1029) die Angelegenheiten der Beschlußstelle dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl.

§ 2

(1) Vorsitzender der Beschlußstelle ist
Reichsminister Kerrl.

Zu Beisitzern werden ernannt:

a) Die Lehrer für öffentliches Recht
Professor Dr. Weber in Berlin,
Professor Dr. Dahm in Kiel;

b) die Sachbearbeiter für kirchliche Verfassungsfragen in der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl
Ministerialrat Dr. Stahn,
Konsistorialrat Dr. Ruppel.

Die Beisitzer zu a und die Beisitzer zu b vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Regelung der Vertretung des Vorsitzenden bleibt dessen besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 3

(1) Der Vorsitzende bestellt aus der Zahl der Mitglieder für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte, insbesondere zu den vorbereitenden Verfügungen und den Er-

hebungen, kann er die Beamten der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl heranziehen.

Berlin, den 27. Juli 1935

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl
Der Reichsminister des Innern
Frick

9. Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche[1]

Vom 24. September 1935

(RGBl. I S. 1178)

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf der kirchlichen Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der Evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Parteien überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche

und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen zu regeln,

das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

[1] Vgl. auch Köttgen, Staat und Kirche, ReichsverwBl. 1935 S. 829; Stahn bei Pfundtner-Neubert; ferner die Ausführungen oben S. 1 ff.

Einziger Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

10. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 3. Oktober 1935
(RGBl. I S. 1221)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet aus Männern der Kirche einen Reichskirchenausschuß.

(2) Der Reichskirchenausschuß leitet und vertritt die Deutsche Evangelische Kirche und erläßt Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten.[1] Er bestimmt insbesondere die Grundsätze für die Arbeit der Dienststellen der Deutschen Evangelischen Kirche[2] und gibt sich eine Geschäftsordnung.[3]

(3) Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche erfolgt durch den Reichskirchenausschuß im

---

[1] Die bisher erlassenen grundlegenden Verordnungen des Reichskirchenausschusses sind unten S. 56 ff. abgedruckt.

[2] Vgl. den Aufruf des Reichskirchenausschusses und des altpreußischen Landeskirchenausschusses unten S. 49.

[3] Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses v. 17. Okt. 1935 (GBl. d. DEK. S. 108), unten S. 51.

Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

(4) Für die Beziehungen der Deutschen Evangelischen Kirche zu ihren außerdeutschen Teilen und zu den Kirchen des Auslandes bleibt das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche zuständig.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß und Provinzialkirchenausschüsse.

(2) Auf den Landeskirchenausschuß findet § 1 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.[1]

(3) Der Provinzialkirchenausschuß verwaltet den Provinzialsynodalverband und wirkt an Stelle des Provinzialkirchenrats bei der Verwaltung der Kirchenprovinz mit.[2]

(4) Die Befugnisse der Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien bleiben unberührt.[3]

§ 3

Die Mitglieder der gemäß §§ 1 und 2 gebildeten Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

(1) Bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 39) und die Erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 57)[4] finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vertritt die Deutsche Evangelische Kirche unbeschadet der Rechte des Reichskirchenausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

---

[1] Wegen der vom Landeskirchenausschuß erlassenen Verordnungen vgl. GBl. d. DEK. 1935 S. 126 (Benutzung der kirchlichen Gebäude) S. 131 (theologisches Prüfungswesen usw.) und die unten S. 54, 65 ff. abgedruckten Verordnungen.

[2] Siehe VO. betr. die Provinzialkirchenausschüsse v. 11. Dez. 1935 (GBl. d. DEK. S. 133 und unten S. 54).

[3] Siehe oben S. 26 ff.

[4] Siehe oben S. 26 ff.

§ 5

Die Verordnungen des Reichskirchenausschusses und des Landeskirchenausschusses werden im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet.

§ 6

Die Verordnungen tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1935

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

11. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 5. November 1935[1]

(RGBl. I S. 1283)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178 wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirchen in Hessen, Nassau und Frankfurt am Main und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird nach den Bestimmungen ihrer Verfassung und der Einführungsgesetze hierzu (Verordnungsbl. f. d. Ev. Landeskirche i. Hessen 1933 S. 109, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche i. Nassau 1933 S. 122, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche Frankfurt a. Main 1933 S. 63) geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

---

[1] Fassung der 6. VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK. v. 15. Jan. 1936 (RGBl. I S. 15).

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108)[1] findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Nassau-Hessen und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf es der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den in dem Artikel 2 Satz 2, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 und 16 der Verfassung genannten Befugnissen.

§ 4

(1) Der Landeskirchenausschuß wird die Verfassung, insbesondere die Stellung der Gemeinde, nach den Richtlinien des Reichskirchenausschusses nachprüfen.

(2) Das kirchliche Disziplinarrecht wird neu geregelt werden.

§ 5

Die Befugnisse der bei den Verwaltungsstellen Darmstadt und Wiesbaden der Landeskirchenkanzlei gebildeten Finanzabteilungen bleiben unberührt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

---

[1] Siehe unten S. 51.

12. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 21. November 1935
(RGBl. I S. 1350)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108)[1] findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf es der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten:

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. d. Ev.-luth. Landeskirche d. Freistaats Sachsen S. 79) genannten Rechten.

§ 3

(1) Der Landesbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen. Er hat einen kirchlichen Sprengel. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß wirkt er bei der Einführung der Superintendenten, den Ordinationen und den kirchlichen Prüfungen und bei der Arbeit des Landeskirchenamts mit.

---

[1] Siehe unten S. 51.

(2) Das Landeskirchenamt erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Grundsätzen des Landeskirchenausschusses und unterstützt den Landeskirchenausschuß bei der Ausübung seiner kirchenregimentlichen Befugnisse und der Leitung der Landeskirche. Der Landeskirchenausschuß regelt die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts.

(3) Der Landeskirchenausschuß führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts. Er kann ein Mitglied des Landeskirchenamts beauftragen, den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamts zu leiten und die Dienstaufsicht über die Beamten zu führen.

§ 4

Bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221)[1] finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1935

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

13. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 29. November 1935

(RGBl. I S. 1369)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

---

[1] Siehe oben S. 37.

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont, Gebietsteil Waldeck. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und dem Vertrag über die Vereinigung mit Waldeck vom 12. Juni 1934 (Kirchl. Amtsbl. f. Kurhessen-Waldeck S. 73) mit Ausnahme von dessen § 10 Abs. 2 und 3 geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Der Landeskirchenausschuß hat seinen Sitz im Dienstgebäude der Landeskirche.

(3) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108)[1] findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Kurhessen-Waldeck und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 107 der Verfassung genannten Befugnissen.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Kassel gebildeten Finanzabteilung[2] bleiben unberührt.

---

[1] Siehe unten S. 51.
[2] Siehe oben S. 26 ff.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1935

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

14. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 2. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1370)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S.1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Soweit auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und der Durchführungsverordnungen bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den Landeskirchen Organe der Kirchenleitung gebildet sind, ist die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen unzulässig.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 unzulässigen Handlungen gehören insbesondere die Besetzung von Pfarrstellen, die Berufung von geistlichen Hilfskräften, die Prüfung und Ordination von Kandidaten der evangelischen Landeskirchen, die Visitation in den Kirchengemeinden, die Anordnung von Kanzelabkündigungen, die Erhebung und Verwaltung von Kirchensteuern und Umlagen, die Ausschreibung von Kollekten und Sammlungen im Zusammenhang mit kirchengemeindlichen Veranstaltungen sowie die Berufung von Synoden.

(3) Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung und die Pflege der religiösen Gemeinschaft in kirchlichen Vereinigungen und Gruppen wird nicht berührt.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt die Kirchen und Kirchenprovinzen bekannt, für die der Fall des § 1 Abs. 1 gegeben ist.[1]

(2) Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen, die nach einer solchen Bekanntmachung im Raum der betreffenden Kirchen oder Kirchenprovinzen noch kirchenregimentliche oder kirchenbehördliche Befugnisse ausüben, können aufgelöst werden.

§ 3

Die Uebernahme kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen ist nach Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1935

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

15. Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 20. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1522)

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung vom 2. Dezember 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1370) gebe ich folgendes bekannt.

Bei

der Deutschen Evangelischen Kirche,

---

[1] Siehe die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung.

der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und ihren Kirchenprovinzen mit Ausnahme der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen,[1]
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens,
der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen,
der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck

sind auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) Organe der Kirchenleitung gebildet worden. Insoweit ist daher die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch die Organe kirchlicher Vereinigungen und Gruppen, insbesondere also für das Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche durch die „Vorläufige Kirchenleitung", für das Gebiet der genannten Landeskirchen (in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit Ausnahme des Geltungsbereichs der Kirchenordnung für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz durch die Bruderräte) unzulässig.

Berlin, den 20. Dezember 1935

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

16. Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 26. Februar 1936
(RGBl. I S. 129)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche eine Kirchenregierung.

---

[1] Die Ausnahme zugunsten der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen ist durch die nachträgliche Bildung von Provinzialkirchenaus-

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108)[1] findet sinngemäß auf die Geschäftsführung der Kirchenregierung Anwendung.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung leitet und vertritt die Landeskirche.

(2) Sie erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die braunschweigische Kirchenverfassung oder durch sonstige braunschweigische Kirchengesetze dem Landeskirchentag oder der Kirchenregierung zugewiesen sind.

§ 3

Die braunschweigische Kirchenregierung hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

§ 4

Bei dem Landeskirchenamt der Braunschweigischen Landeskirche wird eine Finanzabteilung gebildet. Auf die Finanzabteilung finden die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221)[2] entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937.

---

schüssen für diese Provinzen (s. GBl. d. DEK. 1936 S. 16) hinfällig geworden. Ferner sind durch die nachstehend abgedruckten Verordnungen die evangelisch-lutherischen Landeskirchen Braunschweigs, Schleswig-Holsteins und Hannovers neu hinzugetreten.

[1] Siehe unten S. 51.

[2] Siehe oben S. 37.

Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

17. Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 26. Februar 1936

(RGBl. I S. 130)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108)[1] findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus.

§ 3

Die Befugnisse der beim Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.[2]

[1] Siehe unten S. 51. [2] Sie oben S. 26 ff.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

18. Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 28. Februar 1936
(RGBl. I S. 130)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet im Einvernehmen mit dem Landesbischof eine Kirchenregierung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Den Vorsitz in der Kirchenregierung führt der Landesbischof. Die übrigen Mitglieder werden von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Landesbischof ernannt.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder durch Kirchengesetz dem Landeskirchentag, dem Landeskirchenausschuß oder dem Kirchensenat zugewiesen sind.

(2) Die Kirchenregierung erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die dem Landesbischof durch Notverordnung des Kirchensenats vom 22. Mai 1933 (Kirchliches Amtsbl. S. 71) erteilte Vollmacht erlischt.

§ 3

Die Kirchenregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Hannover gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.[1]

§ 5

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vereinigung des Kirchenkreises Pyrmont mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 4. Mai/25. Juni 1934 (Kirchliches Amtsbl. S. 133) wird als rechtsgültig bestätigt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

19. Aufruf des Reichskirchenausschusses und des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche 1935 S. 104)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935 hat der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten uns in den Reichskirchenausschuß bzw. in den Landeskirchenausschuß

---

[1] Siehe oben S. 26 ff.

für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union berufen. Wir haben damit durch staatlichen Auftrag als Männer der Kirche die Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union übernommen. Wir wissen uns als Treuhänder für eine Uebergangszeit, an deren Ende eine in sich geordnete selbständige Deutsche Evangelische Kirche stehen soll.

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist (Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche Artikel 1). Alle Arbeit der Kirche, auch ihre Theologie und ihre Verwaltung, muß der Verkündigung dieses Evangeliums dienen.

Aus dieser Glaubensgebundenheit ermahnen und bitten wir die Evangelischen Gemeinden in Fürbitte, Treue und Gehorsam zu Volk, Reich und Führer zu stehen. Wir bejahen die nationalsozialistische Volkwerdung auf der Grundlage von Rasse, Blut und Boden. Wir bejahen den Willen zur Freiheit, nationaler Würde und sozialistischer Opferbereitschaft bis zur Lebenshingabe für die Volksgemeinschaft. Wir erkennen darin die uns von Gott gegebene Wirklichkeit unseres deutschen Volkes.

Diesem deutschen Volke hat die Kirche die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unserem Herrn, dem Heiland und Erlöser aller Völker und Rassen. So rufen wir alle lebendigen Kräfte im evangelischen Deutschland zum Gehorsam des Glaubens und zur Tat der Liebe. Vor allem liegt uns in der gegenwärtigen Stunde daran, die im Kampf der letzten Jahre deutlich gewordenen unaufgebbaren Anliegen zu verstehen und die aufgebrochenen Kräfte zu positivem Einsatz zu führen. Nur auf diese Weise können die zerstörenden Folgen des Kirchenstreites überwunden werden. Nur so kann ein neues Vertrauen im evangelischen Deutschland und darüber hinaus in der ganzen Christenheit wachsen und wird die Kirche der Reformation dem deutschen Volk auch in den religiösen Auseinandersetzungen unserer Tage den schuldigen Dienst leisten können. Spannungen sind unausbleiblich. Sie müssen in Würde, Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit ausgetragen werden. Das gilt für uns und unsere Gegner. So gehen wir ans Werk. Wir stehen unter dem Ernst einer schweren Verantwortung, sind

aber getrost in der Gewißheit, daß Gott seine Kirche erneuern kann.

Der Reichskirchenausschuß

Zöllner Diehl Eger Hanemann Koopmann
Küßner Mahrenholz Wilm

Der Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union

Eger Kaminski Küßner Martin Schmidt
Zimmermann

20. Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses[1]

Vom 17. Oktober 1935

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche 1935 S. 108)

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1935 gibt sich der Reichskirchenausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Reichskirchenausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schriftführer.

§ 2

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Reichskirchenausschusses wird in der Kirchenkanzlei ein Büro gebildet.

Die einzelnen Mitglieder des Reichskirchenausschusses übernehmen aus den dem Reichskirchenausschuß obliegenden Aufgaben einzelne Sachgebiete zur besonderen Bearbeitung.

§ 3

Verordnungen des Reichskirchenausschusses gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Ange-

[1] Siehe § 1 Abs. 2 der 1. DurchfV. v. 3. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1221) oben S. 36. Die GeschO. ist für entsprechend anwendbar erklärt auf die Landeskirchenausschüsse von Nassau-Hessen (oben S. 39), Sachsen (oben S. 40), Kurhessen-Waldeck (oben S. 42), Braunschweig (oben S. 46) und Schleswig-Holstein (oben S. 47). Wegen Altpreußen s. die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung.

legenheiten vom 3. Oktober 1935 und Urkunden über die Ernennung von Beamten werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied unterschrieben.

§ 4

Der Reichskirchenausschuß tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden und auf Antrag der Mitglieder angesetzt werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern möglichst vorher zuzusenden. Sie wird vom Vorsitzenden aufgestellt.

Der Reichskirchenausschuß kann zu seinen Sitzungen den Leiter der Kirchenkanzlei, den Vorsitzenden der Finanzabteilung, die jeweils für das zu verhandelnde Sachgebiet zuständigen Beamten der Kirchenkanzlei sowie andere sachverständige Personen zuziehen.

§ 5

Der Reichskirchenausschuß erstrebt in allen Angelegenheiten eine einmütige Stellungnahme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle für die Arbeit des Reichskirchenausschusses wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Ueber ihr öffentliches Auftreten haben sie den Reichskirchenausschuß auf dem laufenden zu halten; soweit sie dabei Erklärungen von grundsätzlicher Bedeutung abgeben wollen, haben sie diese vorher im Reichskirchenausschuß zur Sprache zu bringen.

§ 6

Maßnahmen, die in besonderer Weise die Angelegenheit eines bestimmten Bekenntnisses betreffen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder beschlossen werden, die dieses Bekenntnis vertreten.

§ 7

Die Verhandlungen des Reichskirchenausschusses sind nicht öffentlich. Ueber den Hergang bei der Beratung und, soweit dies besonders beschlossen wird, über die Beschlüsse haben alle Anwesenden Stillschweigen zu beobachten.

§ 8

In den Sitzungen des Reichskirchenausschusses ist der allgemeine Gang der Verhandlungen und der Wortlaut der Be-

schlüsse aufzuzeichnen. Mit der Niederschrift kann vom Vorsitzenden ein Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung beauftragt werden, der sie unterschreibt und dem Vorsitzenden zur abschließenden Unterzeichnung vorlegt.

§ 9

Der Reichskirchenausschuß kann die Erledigung einzelner Geschäfte einem seiner Mitglieder oder der Kirchenkanzlei übertragen.

§ 10

Die Mitglieder des Reichskirchenausschusses haben alle Maßnahmen, die sie für den Reichskirchenausschuß treffen, aktenkundig zu machen. Jeder amtliche Schriftwechsel ist zu den Akten zu bringen.

§ 11

Die geschäftsleitenden Verfügungen trifft der Vorsitzende.

Berlin, den 17. Oktober 1935

Der Reichskirchenausschuß

D. Zoellner Dr. Mahrenholz

21. Geschäftsordnung des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union[1]

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche 1935 S. 111)

Der Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union hat sich auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1935 unter dem 18. Oktober 1935 eine Geschäftsordnung gegeben, die in ihren wesentlichen Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 entspricht.

Berlin, den 28. Oktober 1935

Der Landeskirchenausschuß

D. Eger

---

[1] Ueber die Zusammenarbeit des LKA. mit den Behörden der allgemeinen kirchlichen Verwaltung vgl. die unten S. 65 abgedruckte VO. v. 6. Febr. 1936 (GBl. d. DEK. S. 21).

22. Verordnung betreffend die Provinzialkirchenausschüsse

Vom 11. Dezember 1935

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 133)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) verordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten für die zum preußischen Staatsgebiet gehörenden Teile der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union folgendes:

§ 1

(1) Der Provinzialkirchenausschuß soll in allen Angelegenheiten eine einmütige Stellungnahme erstreben.

(2) Bei allen Beratungen und Maßnahmen hat der Provinzialkirchenausschuß darauf bedacht zu sein, daß er in Uebereinstimmung mit dem Landeskirchenausschuß handelt.

(3) Der Provinzialkirchenausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses und trifft die geschäftsleitenden Verfügungen für die Arbeit des Ausschusses. Im Behinderungsfalle tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Der Provinzialkirchenausschuß soll zu seinen Sitzungen die mit der Bearbeitung des Sachgebiets betrauten Sachbearbeiter des Konsistoriums zuziehen; er kann auch andere sachverständige Personen an der Sitzung teilnehmen lassen.

§ 2

(1) Ausfertigungen der Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Urkunden, die den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Provinzialkirchenausschusses von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitgliede unter Beidrückung des Siegels des Provinzialsynodalverbandes zu vollziehen. Dadurch wird

Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Die Befugnisse der bei den Konsistorien gebildeten Finanzabteilungen[1] bleiben unberührt.

§ 3

(1) Der Landeskirchenausschuß kann seine Mitglieder zu den Sitzungen des Provinzialkirchenausschusses entsenden, die jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen können.

(2) Beschlüsse des Provinzialkirchenausschusses, welche die Ordnungen der Landeskirche verletzen oder die einheitliche Arbeit der Landeskirche gefährden, können vom Landeskirchenausschuß außer Kraft gesetzt werden.

§ 4

(1) Die geistliche Leitung der Kirchenprovinz, wie sie in der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union oder im sonstigen kirchlichen Recht geregelt ist, liegt beim Provinzialkirchenausschuß.

(2) Art. 102 der Verfassungsurkunde findet hinsichtlich der Bischöfe, Pröpste, Generalsuperintendenten sowie der geistlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Konsistoriums entsprechende Anwendung. Die Regelung nach Art. 102 Abs. 2 der Verfassungsurkunde geschieht durch den Provinzialkirchenausschuß.

(3) Für die Kirchenpronvinzen Rheinland und Westfalen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.[2]

§ 5

(1) Der Provinzialkirchenausschuß ist dafür verantwortlich, daß die Kirchenprovinz nach den vom Reichs- und Landeskirchenausschuß aufgestellten Grundsätzen verwaltet wird. Er hat das Recht, in die Tätigkeit des Konsistoriums Einsicht zu nehmen und Verfügungen des Konsistoriums mit der Wirkung zu beanstanden, daß die Ausführung der Verfügung bis zur Entscheidung des Landeskirchenausschusses auszusetzen ist.[3]

---

[1] Siehe oben S. 26 ff.

[2] Für die Kirchenprovinzen Rheinland u. Westfalen sind inzwischen gleichfalls Provinzialkirchenausschüsse gebildet (vgl. GBl. d. DEK. 1936 S. 16).

[3] Ueber die Zusammenarbeit der Provinzialkirchenausschüsse mit den Behörden der allgemeinen kirchlichen Verwaltung vgl. die unten S. 65 abgedruckte VO. v. 6. Febr. 1936 (GBl. d. DEK. S. 21).

(2) Der Provinzialkirchenausschuß kann einzelne Geschäfte einem seiner Mitglieder oder dem Konsistorium zur Erledigung übertragen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1935

Der Landeskirchenausschuß

D. Eger Zimmermann

23. Verordnung über die kirchlichen Gemeinde- und Kreiskörperschaften

Vom 10. Januar 1936

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 15)

Der Reichskirchenausschuß hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Erlassen die Landeskirchen Vorschriften zu dem Zweck, die Organe der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Unterverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Stand zu setzen,[1] so haben sie hierbei die anliegenden Richtlinien einzuhalten.

(2) Vor dem Erlaß der Vorschriften ist dem Reichskirchenausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Landeskirchen, deren Leitung sich nicht auf das Reichsgesetz vom 24. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1178; Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 99) gründet, bedürfen zum Erlaß der Bestimmungen der Ermächtigung durch den Reichskirchenausschuß; in der Ermächtigung kann auch die für den Erlaß der Vorschriften zuständige Stelle bestimmt werden, sofern nach der rechtlichen Lage in der Landeskirche hierüber Zweifel obwalten.

---

[1] Siehe z. B. die unten S. 69 abgedruckte VO. über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Vom 26. Febr. 1936 (GBl. d. DEK. S. 19)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1936.

Der Reichskirchenausschuß

Zoellner Koopmann

Richtlinien zur Verordnung über die kirchlichen Gemeinde- und Kreiskörperschaften

1. Die von den Landeskirchen zu erlassenden Vorschriften sind darauf abzustellen, die bestehenden rechtlichen oder sonstigen Schwierigkeiten in der Arbeit der kirchlichen Gemeinde- und Kreiskörperschaften zu überwinden. Sie sollen, ohne einer künftigen allgemeinen Neugestaltung des kirchlichen Gemeinde- und Kreisverfassungsrechts vorzugreifen, sich auf die Beseitigung der dringendsten derzeitigen Notstände beschränken.

2. Ist der Gemeindekirchenrat (Kirchenvorstand, Presbyterium oder ähnl.) nicht imstande, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so setzt die von der Landeskirche zu bestimmende Stelle einen Gemeindekirchenausschuß ein, der bis auf weiteres die Rechte und Pflichten der betreffenden Gemeindekörperschaft wahrnimmt. Die Mitglieder des Gemeindekirchenausschusses müssen die Voraussetzungen erfüllen, die nach dem Recht der Landeskirche für Mitglieder der betreffenden Gemeindekörperschaft gelten.

3. Der nach Ziffer 2 zuständigen Stelle kann auch die Befugnis beigelegt werden, den Vorsitz in der Gemeindekörperschaft (Ziffer 2) abweichend vom geltenden Recht zu regeln. Im übrigen bleibt das Recht des geistlichen Amts unberührt.

4. Die Befugnisse einer neben der in Ziffer 2 bezeichneten Gemeindekörperschaft bestehenden größeren Vertretung der Kirchengemeinde können der erstgenannten Körperschaft mitübertragen werden. Wird ein Gemeindekirchenausschuß eingesetzt, so sind ihm die Befugnisse der größeren Vertretung mitzuübertragen.

5. Die vorstehenden Richtlinien gelten sinngemäß auch für landeskirchliche Vorschriften über die Organe der Kirchenkreise und sonstiger innerhalb der Landeskirchen (in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union innerhalb der Kirchenprovinzen) bestehender Unterverbände.

24. Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 8. Februar 1936

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 9)

Bereits vor längerer Zeit sind Bestrebungen auf Vereinheitlichung des kirchlichen Disziplinarrechts aufgenommen worden, um die Rechtssicherheit der kirchlichen Amtsträger zu erhöhen. Sie haben gezeigt, daß nur schrittweise vorgegangen werden kann.

Neben der Ordnung bei den Verwaltungsstellen der Deutschen Evangelischen Kirche ist die Einführung einer Berufung gegen die Disziplinarurteile 1. Instanz bei allen Landeskirchen und die Entscheidung über diese Berufung durch einen für alle Landeskirchen gemeinsamen Gerichtshof bei der Deutschen Evangelischen Kirche ein Erfordernis. Die ruhige Fortentwicklung des kirchlichen Rechts soll dadurch gewährleistet, die begonnene Vereinheitlichung dieses Rechts im Raum der Deutschen Evangelischen Kirche gefördert werden.

Es ist Recht und Pflicht der Kirche, die Behandlung der Verfehlungen ihrer Amtsträger in und außer dem Amte selbst in der Hand zu haben, jeder Unordnung zu wehren und die Gewähr dafür zu bieten, daß die Geistlichen und Beamten sich so verhalten wie es nach dem Gebot der Heiligen Schrift, Obrigkeit und Volk entsprechend den Grundsätzen der neugewordenen Volksordnung fordern können. Die Selbständigkeit der Landeskirchen in ihrem Bekenntnis ist ausdrücklich gewahrt.

Der Reichskirchenausschuß hat daher nachfolgende Disziplinarordnung beschlossen:

§ 1

Die Disziplinarkammer der Deutschen Evangelischen Kirche besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern und entscheidet in dieser Besetzung.

Der Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern und entscheidet in dieser Besetzung.

§ 2

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarbehörden der Deutschen Evangelischen Kirche werden von dem Reichskirchenausschuß ernannt.

§ 3

Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben und sollen mit der kirchlichen Verwaltung vertraut sein.

§ 4

Ein Mitglied der Disziplinarkammer muß die Rechte des geistlichen Standes, ein anderes die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Zwei Mitglieder des Disziplinarhofs müssen die Rechte des geistlichen Standes, zwei andere die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 5

Für die Vorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarbehörden wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt. Die §§ 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Bei den Entscheidungen des Disziplinarhofs müssen dessen Mitglieder dem Bekenntnisstande des Angeschuldigten angehören.

§ 7

Gegen die Entscheidungen der landeskirchlichen Disziplinarbehörden erster Instanz im förmlichen Disziplinarverfahren ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

Für die Berufungsentscheidung ist der Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche ausschließlich zuständig.

Hat das Verfahren auch Lehrbeanstandungen zum Gegenstand, so hat der Disziplinarhof die Entscheidung hierüber der Landeskirche zu überlassen.

§ 8

Im Falle des § 7 finden die Vorschriften dieser Verordnung über den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Jede Landeskirche ernennt zwei Mitglieder für den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche und die hierfür erforderliche Zahl von Stellvertretern. Diese Mitglieder treten in den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche ein, soweit es sich um ein Verfahren handelt, das

eine Entscheidung der Disziplinarbehörde erster Instanz der sie ernennenden Landeskirche zum Gegenstand hat.

b) Für die von der Landeskirche ernannten Mitglieder des Disziplinarhofs scheiden zwei von vornherein zu bestimmende Mitglieder des Disziplinarhofs aus. Im Falle der Behinderung der von der Landeskirche ernannten Mitglieder und Stellvertreter bleibt es bei der sonstigen Besetzung des Disziplinarhofs.

c) Wenn das Verfahren einen Geistlichen betrifft, so soll ein von der Landeskirche ernanntes Mitglied des Disziplinarhofs ein Geistlicher, wenn das Verfahren einen nichtgeistlichen Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes betrifft, so soll ein von der Landeskirche ernanntes Mitglied des Disziplinarhofs ein Beamter des gleichen Berufsstandes sein.

d) Der Berufungsentscheidung ist das Dienststrafgesetz der beteiligten Landeskirche zugrunde zu legen.

e) Die Zustellung der Endentscheidung erfolgt durch die beteiligte Landeskirche, von der auch die Vollstreckung veranlaßt wird.

Die baren Auslagen der Berufungsinstanz (§ 7) sind der Deutschen Evangelischen Kirche von der beteiligten Landeskirche zu erstatten.

§ 9

§ 3 Absatz 2 bis 5 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. Oktober 1933[1] wird aufgehoben.

Die Vorschriften der Notverordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vom 5. Dezember 1923 und der Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes vom 25. März 1925 bleiben, soweit sie nicht dieser Verordnung entgegenstehen, mit folgender Aenderung in Kraft:

a) Die Befugnisse des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses werden von dem Reichskirchenausschuß wahrgenommen.

b) Die Zustellung der Entscheidungen der Disziplinarbehörden erfolgt durch die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

---

[1] GBl. d. DEK. S. 31.

Landeskirchliche Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten außer Kraft.

§ 10

Der Reichskirchenausschuß erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Soweit landeskirchliche Bestimmungen notwendig werden, werden sie von der Landeskirche nach vorheriger Zustimmung des Reichskirchenausschusses erlassen.

§ 11

Ein nach dem 1. Januar 1934 nach dem bisherigen Landeskirchenrecht beendetes förmliches Disziplinarverfahren ist auf Antrag des im Verfahren Angeschuldigten von dem Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche unter Beachtung des § 8 nachzuprüfen und endgültig zu entscheiden. Der Antrag muß bis zum 1. April 1936 gestellt und begründet werden. Eine Abänderung der Entscheidung zum Nachteil des Angeschuldigten ist ausgeschlossen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; sie gilt für die Dauer der Tätigkeit des Reichskirchenausschusses und darüber hinaus bis zur endgültigen Regelung durch die dann zuständigen Organe der Deutschen Evangelischen Kirche.

Berlin, den 8. Februar 1936

Der Reichskirchenausschuß

Zoellner Eger

25. Verordnung zur Neuregelung des Rechts der kirchlichen Beamten

Vom 13. Februar 1936

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 13)

Der Reichskirchenausschuß hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Beamte der kirchlichen Verwaltung treten mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, so kann die Versetzung in den Ruhestand hinausgeschoben werden.

§ 2

Auf die Nebentätigkeit der Beamten der kirchlichen Verwaltung findet Kapitel IV des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) entsprechende Anwendung. Die nach den §§ 13, 14 und 15 dieses Gesetzes der obersten Reichsbehörde und dem Reichsminister der Finanzen zustehenden Rechte werden von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden, für deren Mitglieder von der obersten Kirchenleitung oder der von ihr ermächtigten Stelle ausgeübt.

§ 3

(1) Jeder Beamte der kirchlichen Verwaltung muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und geringerem planmäßigen Diensteinkommen — ein geistlicher Beamter auch in ein Pfarramt — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das Bedürfnis der Kirche erfordert Ein Beamter der Deutschen Evangelischen Kirche muß sich die Versetzung auch in ein Amt der Landeskirche, der er zuletzt vor seiner Anstellung im Dienst der Deutschen Evangelischen Kirche angehört hat, gefallen lassen.

(2) Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und geringerem planmäßigen Diensteinkommen behält der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle. Hat er das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Diensteinkommen der neuen Stelle zuzüglich einer ruhegehaltsfähigen Zulage in Höhe desjenigen Betrages, um den 75 v. H. des bisherigen Diensteinkommens höher sein würden als das Diensteinkommen der neuen Stelle.

(3) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und geringerem planmäßigen Diensteinkommen innerhalb eines Monats Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(4) Erweist sich die nach Abs. 1 erforderliche Versetzung eines Beamten der kirchlichen Verwaltung in ein anderes Amt als nicht durchführbar, so kann er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 4

Außer dem in § 3 Absatz 4 bezeichneten Falle können Beamte zur Vereinfachung der Verwaltung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 5

Die Uebertragung eines Nebenamts in der kirchlichen Verwaltung kann widerrufen werden. Das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und auf die Bezüge aus dem Nebenamt bleibt hierdurch unberührt, wenn mit dem Nebenamt eine Ruhegehaltsberechtigung verbunden ist. Hat der Beamte jedoch das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er 75 v. H. seines bisherigen Diensteinkommens.

§ 6

(1) Ueber die Versetzung kirchlicher Beamten in ein Amt von geringerem Rang und Diensteinkommen, ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und den Widerruf der Uebertragung eines Nebenamtes der kirchlichen Verwaltung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die zur Ernennung und Versetzung von Kirchenbeamten zuständige Stelle. Gründet sich die Zuständigkeit dieser Stelle nicht auf das Reichsgesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1178), so bedarf sie zu den erwähnten Maßnahmen der Ermächtigung durch den Reichskirchenausschuß.

(2) Verfügungen, die die Versetzung kirchlicher Beamter in ein Amt von geringerem Rang und Diensteinkommen (§ 3 Abs. 1) oder den Widerruf der Uebertragung eines Nebenamtes (§ 5) enthalten, müssen spätestens am 30. September 1936 zugestellt sein.

§ 7

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der kirchlichen Verwaltung erhalten, sofern nicht landeskirchliche Bestimmungen bestehen, Wartegeld unter sinngemäßer Anwendung der für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen.

§ 8

(1) Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter kirchlicher Beamter ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme jedes planmäßigen Amts derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, ein geistlicher auch eines Pfarramts in seiner oder einer bekenntnisgleichen anderen Landeskirche unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten verpflichtet. Ist das übertragene Amt nicht mindestens mit dem Diensteinkommen der Besoldungsgruppe verbunden, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, so erhält der Beamte das Diensteinkommen einschließlich Dienstalterszulagen dieser Besoldungsgruppe. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der Uebertragung des neuen Amts endigt beim Wechsel des Dienstherrn das bisherige Beamtenverhältnis.

(2) Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter kirchlicher Beamter ist zu jeder vorübergehenden Dienstleistung, die seiner Berufsvorbildung entspricht, im Dienste der Deutschen Evangelischen Kirche oder der Landeskirchen verpflichtet, wenn ihm laut schriftlicher Eröffnung der für die Ernennung zuständigen Stelle eine volle Verwendung als nicht planmäßiger kirchlicher Beamter für mindestens 3 Monate an seinem Wohnort oder mindestens 6 Monate außerhalb seines Wohnorts zugesichert wird. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Bekenntnisstandes der geistlichen Beamten gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Während der Dienstleistung erhält der Beamte das Diensteinkommen einschließlich Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe, nach der sein Wartegeld festgesetzt ist. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Beamte der ihm gemäß Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nach Feststellung des Reichskirchenausschusses nicht nachgekommen, so tritt er mit dem Ablauf des Monats, in dem die Feststellung erfolgt ist, mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den dauernden Ruhestand. Ein Beamter, der hiernach vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit in den Ruhestand tritt, erhält $^{35}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens als Ruhegehalt.

§ 9

Die Landeskirchen werden ermächtigt, für die Rechtsverhältnisse der Beamten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 10

(1) Beamte der kirchlichen Verwaltung im Sinne dieser Verordnung sind die Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen. Wer Beamter der Landeskirche ist, entscheidet sich nach Landeskirchenrecht. Auf Pfarrer findet die Verordnung keine Anwendung.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche landeskirchliche Bestimmungen sowie neu ergehende Gesetze und Verordnungen der Landeskirchen, die die Beamteneigenschaft und das Rechtsverhältnis kirchlicher Beamten regeln, bedürfen der Genehmigung des Reichskirchenausschusses.

§ 11

Das Kirchengesetz vom 16. November 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 33), soweit es die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Beamten regelt, und das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 35) sind aufgehoben. Dasselbe gilt von den dieser Verordnung entgegenstehenden landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. § 4 gilt längstens bis zum 30. September 1937.

Berlin, den 13. Februar 1936.

Der Reichskirchenausschuß

Zoellner Koopmann

26. Verordnung über die Zusammenarbeit des Landeskirchenausschusses und der Provinzialkirchenausschüsse mit den Behörden der allgemeinen kirchlichen Verwaltung

Vom 6. Februar 1936

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 21)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deut-

schen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Landeskirchenausschuß ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu entsenden. Ebenso kann der Provinzialkirchenausschuß eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen des Konsistoriums entsenden.

(2) Die gemäß Abs. 1 entsandten Mitglieder der Ausschüsse können in den Sitzungen der Behörde jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 2

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenausschusses teilzunehmen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Konsistoriums in den Sitzungen des Provinzialkirchenausschusses zu. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Konsistorium führt der leitende rechtskundige Beamte.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenausschuß eine andere Regelung treffen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

§ 5

Für die außerdeutschen Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bleibt eine Sonderregelung gemäß Art. 165 der Verfassungsurkunde vorbehalten.

Berlin, den 6. Februar 1936

Der Landeskirchenausschuß

D. Eger Zimmermann

27. Verordnung über die Neubildung der Rechtsausschüsse

Vom 19. Februar 1936

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 17)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die den Rechtsausschüssen der Kirche und der Kirchenprovinz nach der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union und dem sonstigen kirchlichen Recht obliegenden Befugnisse sind mit sofortiger Wirkung die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen neu zu bildenden Rechtsausschüsse zuständig.

§ 2

(1) Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Landeskirchenausschuß bestimmt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die vier Beisitzer werden aus Männern der Kirche nach Anhörung des Provinzialkirchenausschusses vom Landeskirchenausschuß für die Dauer der Geltung dieser Verordnung ernannt. Von ihnen müssen zwei dem geistlichen Stande angehören und einer die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Für jedes Mitglied sind je vier Stellvertreter zu ernennen, die im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes nach der bei der Ernennung festgesetzten Reihenfolge in den Rechtsausschuß eintreten.

(5) Für das Gebiet der Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen ist der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz Mark Brandenburg zuständig.

§ 3

(1) Der Rechtsausschuß der Kirche besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, von denen der Vorsitzende und zwei

Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben und drei dem geistlichen Stande angehören müssen.

(2) Hinsichtlich der Ernennung des Vorsitzenden, der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Einer Anhörung der Provinzialkirchenausschüsse bedarf es nicht.

§ 4

Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend, der Rechtsausschuß der Kirche, wenn außer dem Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Für die Entscheidungen im förmlichen Disziplinarverfahren sowie in den Fällen der §§ 53 und 54 des Kirchengesetzes betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. S. 81) gelten hinsichtlich der Zusammensetzung der Rechtsausschüsse folgende Sonderbestimmungen:

1. Unter den Beisitzern des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz soll sich,
   wenn das Verfahren einen nichtgeistlichen Beamten einer Kirchengemeinde oder eines Synodalverbandes betrifft, ein Angehöriger dieses Berufsstandes,
   wenn es einen Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung betrifft, ein Beamter dieser Verwaltung befinden.
2. Unter den Mitgliedern des Rechtsausschusses der Kirche soll sich,
   wenn das Verfahren einen nichtgeistlichen Beamten einer Kirchengemeinde oder eines Synodalverbandes betrifft, ein Mitglied dieses Berufsstandes,
   wenn das Verfahren einen Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, der nicht zu den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats oder eines Konsistoriums gehört, ein gleicher Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung,
   wenn das Verfahren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats oder eines Konsistoriums betrifft, ein Beisitzer gleichen Amts befinden.

§ 6

An die Stelle des Kirchensenats, soweit dieser nach Art. 159 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit § 54 des Kirchengesetzes betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. S. 81) zur Entscheidung in zweiter Instanz berufen ist, tritt der Landeskirchenausschuß, in den für diese Fälle die beiden dienstältesten rechtskundigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats als stimmberechtigte Mitglieder eintreten. Haben die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats bei der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt, oder sind sie sonst an der Mitwirkung verhindert, so treten an ihre Stelle die Nächst-Dienstältesten. Den Vorsitz führt das dienstälteste rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

§ 8

Für die außerdeutschen Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bleibt eine Sonderregelung gemäß Art. 165 der Verfassungsurkunde vorbehalten.

Berlin, den 19. Februar 1936.

Der Landeskirchenausschuß
D. Eger Kueßner

28. Verordnung über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union[1]

Vom 26. Februar 1936

(Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche S. 19)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen

[1] Siehe auch die oben S. 56 ff. abgedruckte VO. des RKA. über die kirchlichen Gemeinde- und Kreiskörperschaften vom 10. Juni 1936 (GBl. d. DEK. S. 15).

Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) wird mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Wiederherstellung einer geordneten Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Kreissynodalvorstand verwaltet und vertritt den Kreissynodalverband. Er nimmt insbesondere auch die Befugnisse der Kreissynode wahr. Tagungen der Kreissynode finden nicht statt.

(2) Stellt der Provinzialkirchenausschuß fest, daß ein Kreissynodalvorstand nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so bestellt er einen Kreiskirchenausschuß, auf den die Rechte und Pflichten des Kreissynodalvorstandes übergehen. Der Superintendent ist Vorsitzender des Kreiskirchenausschusses. Jedoch kann der Provinzialkirchenausschuß aus wichtigen Gründen den Vorsitz einem der von ihm ernannten Mitglieder des Kreiskirchenausschusses übertragen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 76 der Verfassungsurkunde (§ 48 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) bleiben unberührt und finden auf den Kreiskirchenausschuß entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (Presbyterium) allein ausgeübt. Die Befugnisse der Gemeindevertretung (größeren Gemeindevertretung) werden vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) wahrgenommen. Die Rechtsstellung der Geistlichen bleibt unberührt.

§ 3

Stellt der Provinzialkirchenausschuß nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenausschusses) fest, daß ein Gemeindekirchenrat (Presbyterium) nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so bestellt er einen Gemeindekirchenausschuß, auf den die Rechte und Pflichten des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) übergehen. Die Mitglieder des Gemeindekirchenausschusses müssen die Wählbarkeit eines Aeltesten besitzen und das Aeltestengelübde ablegen.

§ 4

Der Provinzialkirchenausschuß kann nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenausschusses) in besonderen Fällen den Vorsitz im Gemeindekirchenrat (Presbyterium) anders regeln, als die Verfassungsurkunde (Kirchenordnung) vorschreibt.

§ 5

In Gemeinden, in welchen auf Grund des Art. 39 der Verfassungsurkunde (§ 32 der Kirchenordnung) Bevollmächtigte bestellt worden sind, werden gemäß § 3 dieser Verordnung Gemeindekirchenausschüsse gebildet.

§ 6

Entscheidungen des Provinzialkirchenausschusses über die Bildung eines Kreiskirchenausschusses (§ 1 Abs. 2) oder eines Gemeindekirchenausschusses (§ 3) dürfen nur nach Einholung der Zustimmung des Landeskirchenausschusses ergehen.

§ 7

Die Befugnisse der Finanzabteilungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverwaltung in der Kirchengemeinde[1] bleiben unberührt.

§ 8

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

§ 9

Für die außerdeutschen Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bleibt eine Sonderregelung gemäß Art. 165 der Verfassungsurkunde vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 1936

Der Landeskirchenausschuß

D. Eger Zimmermann

---

[1] Siehe oben S. 26 ff.

29. Anhang

a) Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen[1]

Vom 11. Mai 1931
(Pr. GS. S. 107)

Das Preußische Staatsministerium und die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Preußen haben beschlossen, die Rechtslage der Kirchen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen wie folgt:

Art. 1

Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

Art. 2

(1) Kirchliche Gesetze und Notverordnungen über die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie über die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgelegt werden.

(2) Der Minister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleisten. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlegung zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das im Verwaltungsstreitverfahren in oberster Instanz zuständige Gericht.

Art. 3

Artikel 2 findet auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine von diesem zu bestimmende Behörde tritt.

---

[1] Vgl. Kübel, Der Vertrag der evang. Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen, Berlin-Steglitz 1931; Koeniger, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, Bonn und Köln 1932, S. 58 ff., 185 ff.

Art. 4

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbänden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Kirchen vereinbart werden.

Art. 5

(1) Die Dotation der Kirchen für kirchenregimentliche Zwecke wird künftig jährlich vier Millionen neunhundertfünfzigtausend Reichsmark betragen. Sie wird auf die Kirchen gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die den kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Dienstwohnungen sowie deren Einrichtungsgegenstände bleiben den Kirchen überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden. Fälle gemeinschaftlicher Benutzung werden durch besondere Vereinbarung geregelt werden. Die bauliche Unterhaltung wird nach den für Staatsgebäude jeweils geltenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Dotation maßgebend.

Art. 6

(1) Den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet.

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der evangelischen Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Art. 7

Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber

eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

Art. 8

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation wird ein Geistlicher als Vorsitzender oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur angestellt werden, wenn er

a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 zu a Anwendung.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.

(4) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anstellung in einem der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Aemter wird die zuständige kirchliche Behörde dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Bei einer Versetzung auf ein anderes Amt gleicher Art genügt eine alsbaldige nachträgliche Anzeige.

Art. 9

(1) Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 8 Abs. 1 zu a, b und c, für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Alsbald nach der Ernennung eines Pfarrers wird der Staatsbehörde von seinen Personalien, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis gegeben werden.

Art. 10

Die Pfarrstellen fiskalischen Patronats im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, nach Benehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde besetzt, soweit nicht die Besetzung einem anderen zusteht. Das Nähere regelt eine besonders zu vereinbarende Anweisung.

Art. 11

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Aeußerung gegeben werden.

(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

Art. 12

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Art. 13

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Berlin, den 11. Mai 1931.

Das Preußische Staatsministerium

(Siegel)

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident

gez. Dr. Hermann Höpker-Aschoff, Preußischer Finanzminister

gez. Adolf Grimme,
Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Kirchensenat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

(Siegel)

gez. D. Friedrich Winckler gez. D. Dr. Hermann Kapler
gez. D. Georg Burghart

Der Landesbischof, der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses und der Präsident des Landeskirchenamts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

(Siegel)

gez. D. August Marahrens gez. D. Georg Schaaf
gez. Max Schramm

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Siegel)

gez. D. Adolf Mordhorst, Bischof
gez. D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze

Die Kirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel

(Siegel)

gez. D. Heinrich Möller, Landesoberpfarrer
gez. Dr. Karl Bähr, Präsident des Landeskirchenamts

Die Landeskirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Nassau

(Siegel)

gez. D. August Kortheuer, Evangelischer Landesbischof
gez. Dr. Hans Theinert,
Präsident des Evangelischen Landeskirchenamts

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main

(Siegel)

gez. D. Richard Schulin,
Präsident des Evangelischen Landeskirchenrates
gez. D. Johannes Kübel, Kirchenrat

Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover

(Siegel)

gez. Otto Koopmann, Präsident des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont

(Siegel)

gez. Hermann Dihle, Präsident des Landeskirchenrates

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 2 Abs. 1

Die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung umfaßt die Bildung der Verwaltungsorgane und die allgemeine Gestaltung ihrer Geschäftsführung.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Es besteht Uebereinstimmung darüber, daß ein kirchliches Gesetz (eine Notverordnung) nicht eher in Kraft gesetzt werden wird, als der Einspruch zurückgenommen oder aufgehoben ist.

Zu Artikel 4 Satz 2

Die Richtlinien können auch die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung regeln.

Zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1

(1) Die Dotation enthält auch die Abgeltung der im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Nassau von staatlichen Behörden bisher geführten kirchlichen Kassengeschäfte.

(2) Auf die Dotation werden die in § 4 Abs. 3 und 4 des Staatsgesetzes vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) genannten Bezüge angerechnet.

(3) Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stand der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Aenderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 Satz 4

Die kirchlichen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der vom Staate zu unterhaltenden Predigerseminare werden den Beträgen der Dotation angepaßt werden.

Zu Artikel 7

(1) Eine Ernennung im Sinne dieses Artikels liegt nicht vor, wenn der Vorsitz der Behörde mit einem synodalen Amt als solchem verbunden ist. Die Anwendung des Artikels wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhaber eines der in ihm genannten kirchlichen Aemter auf den Vorsitz oder die Anwartschaft verzichtet.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne dieses Artikels nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 12) wird die Preußische Staatsregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen

und Rechtshilfeersuchen nach den für preußische Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Zu Artikel 8 Abs. 1

Vorbildungsanstalt im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Sammelvikariat, nicht aber eine Anstalt zur Vorbildung für den kirchlichen Dienst an deutschen Evangelischen außerhalb Deutschlands.

Zu Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als gleichberechtigt anerkannt.

Zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 11 Abs. 1

Wird eine der genannten preußischen Universitäten mit einer außerpreußischen vereinigt, so wird an der vereinigten Universität eine evangelisch-theologische Fakultät erhalten bleiben, die hinsichtlich ihres Verhältnisses zur kirchlichen Behörde den bisher im Gebiet der vertragschließenden Kirchen vorhandenen evangelisch-theologischen Fakultäten gleichgestellt wird.

Zu Artikel 11 Abs. 2

(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor in einer evangelisch-theologischen Fakultät erstmalig angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden von derjenigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erfordert werden, in deren Amtsbereich die Fakultät liegt.

(2) Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Abs. 1 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Verwaltungsbehörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen, die von diesen unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der befragten Kirche zu bestimmen sind, beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät erfolgenden Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörigen Vertreters des Ministeriums.

(4) Solange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-theologogischen Fakultät des Kirchengebietes verloren hatte.

(6) Wird die Versetzung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors von einer evangelisch-theologischen Fakultät im Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an eine andere evangelisch-theologische Fakultät dieses Gebietes beabsichtigt, so wird gleichzeitig mit der Berufung der Evangelische Oberkirchenrat vertraulich unterrichtet; es steht ihm frei, sich über die durch die Versetzung berührten provinzialkirchlichen Interessen binnen eines Monats zu äußern.

Zu Artikel 11 Abs. 3

(1) Der Universitätsprediger wird aus den ordinierten Mitgliedern der Fakultät ernannt. Mit seiner Einführung wird die Kirche einen ihrer obersten Geistlichen beauftragen.

(2) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, daß auf Grund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultät abgehalten wird.

Zu Artikel 13 Abs. 2

Es treten insbesondere die Artikel 2 und 3, Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) außer Kraft. Die staatlichen Vorschriften über das kirchliche Steuer- und Umlagewesen, einschließlich derjenigen über die staatliche Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 1 dieses Vermerks unberührt.

Berlin, den 11. Mai 1931

gez. Dr. Otto Braun gez. Dr. Hermann Höpker-Aschoff
gez. Adolf Grimme gez. D. Friedrich Winckler
gez. D. Dr. Hermann Kapler gez. D. Georg Burghart
gez. D. August Marahrens gez. D. Georg Schaaf
gez. Max Schramm gez. D. Adolf Nordhorst
gez. D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze
gez. D. Heinrich Möller gez. Dr. Karl Bähr
gez. D. August Kortheuer gez. Dr. Hans Theinert
gez. D. Richard Schulin gez. D. Johannes Kübel
gez. Otto Koopmann gez. Hermann Dihle

b) Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 15. Nov. 1924

(Bayer. GVBl. 1925 S. 61)

Der Bayerische Staat, vertreten durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt auf Grund Beschlusses des Gesamtministeriums vom 14. November 1924, und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, vertreten durch ihren Präsidenten D. Friedrich Veit, haben folgende Vertragsbestimmungen vereinbart:

Art. 1

(1) Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der evangelischen Religion.

(2) Er anerkennt das Recht der Kirche im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die

ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

(3) Er sichert der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Art. 2

(1) Die evangelische theologische Fakultät der Universität Erlangen bleibt erhalten. Der Staat sichert die Aufrechterhaltung ihres evangelisch-lutherischen Charakters zu. Vor der Ernennung von Professoren wird der Landeskirchenrat gutachtlich einvernommen. Bei der Zulassung von Privatdozenten wird entsprechend verfahren.

(2) Bei der Besetzung der Professur für Kirchenrecht in der juristischen Fakultät der Universität Erlangen wird der Staat auf die Bedürfnisse der Studierenden der theologischen Fakultät Rücksicht nehmen.

Art. 3

(1) Die Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom Landeskirchenrate keine Erinnerung erhoben worden ist.

(2) Sollte einer der genannten Lehrer von dem Landeskirchenrate wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

Art. 4

Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.

Art 5

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den evangelischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind in verlässiger Weise in der evangelischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des evangelischen Glaubens zu erziehen.

Art. 6

(1) Die Lehrer und Lehrerinnen, die an Volksschulen Religionsunterricht erteilen wollen, müssen nachweisen, daß sie für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Sinne der evangelisch-lutherischen Kirche eine entsprechende Ausbildung empfangen haben. Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat voraus.

(2) Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung derjenigen Lehrkräfte sichern, die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes in Betracht kommen.

(3) In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den evangelischen Volksschulen zuständig sind, erhält die kirchliche Oberbehörde mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.

Art. 7

(1) Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten entsprechend berücksichtigen.

(2) Die an solchen privaten Anstalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

Art. 8

Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten sowie die Uebertragung eines Lehramts wird für die Angehörigen von kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.

Art. 9

In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten evangelische Volksschulen errichtet

werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht ist.

Art. 10

(1) An allen Volksschulen — abgesehen von den in Abs. II erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Der Umfang dieses Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.

(2) Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

Art. 11

Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, insbesondere auch zum Besuche des Konfirmandenunterrichtes gegeben.

Art. 12

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.

Art. 13

(1) Kirchlich anerkannte Diakonen- und Diakonissenanstalten werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

(2) Von kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, soferne sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von kirchlich

anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.

Art. 14

Der Staat gewährleistet der Kirche die gleichen Rechte und Befugnisse, die in Art. 8 § 2 des Konkordates vom 29. März 1924 der katholischen Kirche eingeräumt sind, wenn und soweit die Kirche darauf anträgt. Beim Vollzuge der genannten Bestimmung wird der Eigenart und den besonderen Einrichtungen der Kirche tunlichst Rechnung getragen werden.

Art. 15

(1) Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins stets nachkommen.

(2) Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.

Art. 16

(1) Werden im Einverständnis mit der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.

Art. 17

(1) Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese

Anstalten werden im Benehmen mit dem Landeskirchenrat aufgestellt.

(2) Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorgerlich betreut werden.

Art. 18

Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zurzeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschließlich der kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.

Art. 19

Die Güter der Gesamtkirche, der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.

Art. 20

Die Kirche hat das Recht auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben.

Art. 21

(1) Zur Bestreitung des Personalaufwandes des Landeskirchenrates leistet der Staat jährliche Zuschüsse, und zwar

a) für den Kirchenpräsidenten in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Staatsrates,

b) für den Vizepräsidenten in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialdirektors,

c) der fünf Oberkirchenräte in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialrates, für sechs weitere Oberkirchenräte in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Oberregierungsrates und für einen Hilfsarbeiter in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Regierungsrates I. Klasse.

d) für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Beträge nach Buchst. a, b und c.

(2) Der Besoldungsberechnung nach Abs. 1 Buchst. a mit c werden jeweils die letzte Dienstaltersstufe der einschlägigen Beamtenbesoldungsgruppe und, soweit die Besoldungen örtlich abgestuft sind, die für den Dienstsitz des Landeskirchenrates jeweils geltenden staatlichen Sätze zugrunde gelegt; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beamten gewährt werden, dann Ministerialzulagen bleiben für die Berechnung außer Betracht.

(3) Für den Kirchenpräsidenten wird außerdem eine Dienstaufwandentschädigung in dem dem Erzbischofe von München-Freising jeweils zustehenden Betrage gewährt.

Art. 22

Der Staat bestreitet den jeweiligen wirklichen Aufwand der Kirche für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrates, soweit diese nicht günstiger geregelt ist als die vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter, höchstens aber 20 vom Hundert des in Art. 21 Abs. I und II bezeichneten Zuschusses.

Art. 23

Der Staat stellt die den früheren Konsistorialbehörden rechts des Rheins eingeräumten Dienstgebäude nebst Einrichtung zur Benützung in der bisherigen Weise zur Verfügung und unterhält sie wie seither, wenn und soweit sie von der Kirche zur Unterbringung der oberen Behörden benötigt werden.

Art. 24

(1) Der Staat leistet zur Bestreitung des sonstigen sachlichen Bedarfes des Landeskirchenrates einschließlich der Kosten des Reisedienstes seiner Beamten und der Kosten für die theologischen Prüfungen einen Bauschbetrag, der für die Jahre 1924, 1925, 1926, 1927 und 1928 auf je zweiundzwanzigtausend Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Nach Ablauf dieser Zeit findet eine die etwa eingetretene Aenderung der Preisverhältnisse berücksichtigende Neuregelung statt. Die Festsetzung des Bauschbetrages bleibt in diesem Falle der Uebereinkunft zwischen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen einerseits und dem Landeskirchenrat anderseits überlassen.

Art. 25

(1) Wie weit für die Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, dann zur Deckung der Kosten der Landessynode, des Landessynodalausschusses und der Predigerseminare freiwillige Staatszuschüsse gewährt werden, bemißt sich nach den jeweiligen Willigungen des Staatshaushaltes.

(2) Der Besitzstand der Kirche bei Regelung der freiwilligen staatlichen Seelsorgereinkommensergänzung für die Zeit, während deren eine Pfründe oder Stelle nicht besetzt ist, bleibt gewahrt.

Art. 26

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche als Organe der Kirchenleitung, als Leiter und Beamte der Predigerseminare, in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die

a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit und

b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums auf Grund einer Reife- oder einer entsprechenden Ergänzungsprüfung besitzen sowie

c) die von der Kirche vorgeschriebenen, mindestens auf vier Jahre zu bemessenden philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben, wobei es der Kirche überlassen bleibt, eine mit ihrer Erlaubnis an außerdeutschen Fakultäten verbrachte Zeit auf das vorgeschriebene Studium anzurechnen.

Art. 27

Sonstige mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen von der Kirche betraute Personen müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der Staat kann ihrer Verwendung widersprechen, falls er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet.

Art. 28

Die im Dienste der kirchlichen Oberbehörden verwendeten Beamten, dann die Leiter und Geistlichen der Diakonen- und Diakonissenanstalten müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 29

Vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die Landessynode wird deren Präsidium mit der Bayerischen Staatsregierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Die Antwort der Staatsregierung wird unverzüglich erfolgen.

Art. 30

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfalsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.

Art. 31

(1) Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden die beiden Vertragsteile zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten in gegenseitiges Benehmen treten.

(2) Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landes- und Kirchengesetze, dann Verordnungen und Verfügungen des Staates oder der Kirche mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Art. 32

Der gegenwärtige Vertrag erlangt Wirksamkeit, sobald er sowohl als Landesgesetz wie als Kirchengesetz ordnungsmäßig verkündigt ist.

München, den 15. November 1924

Für den Bayerischen Staat:
(gez.) Dr. Franz Matt,
Staatsminister für Unterricht und Kultus

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins:
(gez.) Dr. Friedrich Veit,
Kirchenpräsident

c) Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche)

Vom 15. November 1924

(Bayer. GVBl. 1925 S. 65)

Der Bayerische Staat, vertreten durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt auf Grund Beschlusses des Gesamtministeriums vom 14. Novemer 1924, und die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche), vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Karl Fleischmann, haben folgende Vertragsbestimmungen vereinbart:

Art. 1

(1) Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der evangelischen Religion.

(2) Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

(3) Er sichert der Pfälzischen Landeskirche die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Art. 2

(1) Die Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom Landeskirchenrate keine Erinnerung erhoben worden ist.

(2) Sollte einer der genannten Lehrer von dem Landeskirchenrate wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

Art. 3

Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.

Art. 4

(1) Die Lehrer und Lehrerinnen, die an Volksschulen Religionsunterricht erteilen wollen, müssen nachweisen, daß sie für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Sinne der Pfälzischen Landeskirche eine entsprechende Ausbildung empfangen haben. Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat voraus.

(2) Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung derjenigen Lehrkräfte sichern, die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in Betracht kommen.

Art. 5

Sollte der Bayerische Staat in etlichen Volksschulen rechtlich nicht in der Lage sein dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

Art. 6

Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, insbesondere auch zum Besuche des Konfirmandenunterrichtes gegeben.

Art. 7

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.

Art. 8

Der Staat gewährleistet der Kirche die gleichen Rechte und Befugnisse, die in Art. 5 §§ 1 und 4, Art. 6, Art. 7 § 1 Abs. I, Art. 8 § 2 des Konkordates vom 29. März 1924 der katholischen

Kirche eingeräumt sind, wenn und soweit die Kirche darauf anträgt. Beim Vollzuge der genannten Bestimmungen wird der Eigenart und den besonderen Einrichtungen der Kirche tunlichst Rechnung getragen werden.

Art. 9

(1) Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die Pfälzische Landeskirche stets nachkommen.

(2) Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.

Art. 10

(1) Werden im Einverständnis mit der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.

Art. 11

(1) Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Landeskirchenrat aufgestellt.

(2) Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorgerlich betreut werden.

Art. 12

Die Güter der Gesamtkirche, der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Kirchschaffneien, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.

Art. 13

Die Kirche hat das Recht auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerliste Umlagen zu erheben.

Art. 14

(1) Zur Bestreitung des Personalaufwands des Landeskirchenrates leistet der Staat jährliche Zuschüsse, und zwar

a) für den Kirchenpräsidenten in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialdirektors,

b) für den als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten bestimmten Oberkirchenrat in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialrates, für zwei weitere Oberkirchenräte in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Oberregierungsrates,

c) für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Beträge nach Buchst. a und b.

(2) Der Besoldungsberechnung nach Abs. I Buchst. a und b werden jeweils die letzte Dienstaltersstufe der einschlägigen Beamtenbesoldungsgruppe und, soweit die Besoldungen örtlich abgestuft sind, die für den Dienstsitz des Landeskirchenrates jeweils geltenden staatlichen Sätze zugrunde gelegt; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beamten gewährt werden, dann Ministerialzulagen bleiben für die Berechnung außer Betracht.

(3) Für den Kirchenpräsidenten wird außerdem eine Dienstaufwandsentschädigung in dem einem Regierungspräsidenten jeweils zustehenden Betrage gewährt.

Art. 15

Der Staat bestreitet den jeweiligen wirklichen Aufwand der Kirche für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrates, soweit diese nicht günstiger geregelt ist als die vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter, höchstens aber 20 vom Hundert des in Art. 14 Abs. I und II bezeichneten Zuschusses.

Art. 16

Der Staat stellt das dem früheren Konsistorium Speyer eingeräumte Dienstgebäude nebst Einrichtung zur Benützung in der bisherigen Weise zur Verfügung und unterhält es wie seither, wenn und soweit es von der Kirche zur Unterbringung des Landeskirchenrates benötigt wird.

Art. 17

(1) Der Staat leistet zur Bestreitung des sonstigen sachlichen Bedarfes des Landeskirchenrates einschließlich der Kosten des Reisedienstes seiner Beamten und der Kosten für die theologischen Prüfungen einen Bauschbetrag, der für die Jahre 1924 und 1925 auf je achttausend Reichsmark, für die Jahre 1926, 1927 und 1928 auf je sechstausendfünfhundert Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Nach Ablauf dieser Zeit findet eine die etwa eingetretene Aenderung der Preisverhältnisse berücksichtigende Neuregelung statt. Die Festsetzung des Bauschbetrages bleibt in diesem Falle der Uebereinkunft zwischen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen einerseits, dem Landeskirchenrat anderseits überlassen.

Art. 18

(1) Wie weit für die Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, dann zur Deckung der Kosten der Landessynode und der Kirchenregierung freiwillige Staatszuschüsse gewährt werden, bemißt sich nach den jeweiligen Willigungen des Staatshaushalts.

(2) Der Besitzstand der Kirche bei Regelung der freiwilligen staatlichen Seelsorgereinkommensergänzung für die Zeit, während deren eine Pfründe oder Stelle nicht besetzt ist, bleibt gewahrt.

Art. 19

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche als Organe der Kirchenleitung, in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die
a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit und
b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums auf Grund einer Reife- oder einer entsprechenden Ergänzungsprüfung besitzen, sowie
c) die von der Kirche vorgeschriebenen mindestens auf vier Jahre zu bemessenden philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben, wobei es der Kirche überlassen bleibt, eine mit ihrer Erlaubnis an außerdeutschen Fakultäten verbrachte Zeit auf das vorgeschriebene Studium anzurechnen.

Art. 20

Sonstige mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen von der Kirche betraute Personen müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der Staat kann ihrer Verwendung widersprechen, falls er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet.

Art. 21

Die im Dienst der kirchlichen Oberbehörden verwendeten Beamten, dann die Leiter und Geistlichen der Diakonen- und Diakonissenanstalten müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 22

Vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die Landessynode wird deren Präsidium mit der bayerischen Staatsregierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Die Antwort der Staatsregierung wird unverzüglich erfolgen.

Art. 23

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.

Art. 24

(1) Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden die beiden Vertragsteile zur Beseitigung dieser Schwierigkeit in gegenseitiges Benehmen treten.

(2) Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landes- und Kirchengesetze, dann Verordnungen und Verfügungen des Staates oder der Kirche mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Art. 25

Der gegenwärtige Vertrag erlangt Wirksamkeit, sobald er sowohl als Landesgesetz wie als Kirchengesetz ordnungsgemäß verkündigt ist.

München, den 15. November 1924

Für den Bayerischen Staat:

(gez.) Dr. Franz Matt,

Staatsminister für Unterricht und Kultus

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

(gez.) Dr. Karl Fleischmann,

Kirchenpräsident

d) Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen

Vom 8. April 1924
(Pr. GS. S. 221)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

(1) Nachdem die aus den Anlagen[1] ersichtlichen Verfassungen
a) der evangelischen Kirche der altpreußischen Union,
b) der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
c) der evangelisch lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
d) der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel,
e) der evangelischen Landeskirche in Nassau,
f) der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover,
g) der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M.
von ihren verfassunggebenden Kirchenversammlungen festgestellt und erlassen sind, werden die Staatsgesetze, nach denen Aenderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedürfen, aufgehoben.

(2) Soweit diese Verfassungen die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens und das Steuer- und Umlagerecht regeln, wird ihre Rechtsgültigkeit staatlicherseits anerkannt.

Art. 2[2]

(1) Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Dieser kann innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch ist nur aus dem Grunde zulässig, daß das kirchliche Gesetz
a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, oder
b) zu seiner Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf, oder
c) Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abändert, daß eine

---

[1] Hier weggelassen.

[2] Außer Kraft gesetzt durch den Pr. Kirchenvertrag v. 11. Mai 1931 (Pr. GS. S. 107). Vgl. dazu den Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2. (oben S. 81).

geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird.

(4) Bestreitet die Kirche, daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet auf Klage der obersten kirchlichen Behörde im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

(5) Die Verkündung kirchlicher Gesetze ist erst zulässig, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist.

Art. 3[1]

Auf Satzungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände findet Artikel 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie vor der Veröffentlichung der Staatsbehörde vorzulegen sind.

Art. 4

Die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Art. 5

(1) Beschlüsse der kirchlichen Behörden in Vermögensauseinandersetzungen in den Fällen des Artikels 4 bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des staatlich genehmigten Beschlusses steht den Beteiligten gegeneinander die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht offen.

Art. 6

(1) Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
3. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung,
4. Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhange mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden,[2]

---

[1] Siehe S. 97 Anm. 2.

[2] Siehe auch Sammlungsgesetz vom 5. Nov. 1934 (RGBl. I S. 1086) und DurchfV. vom 14. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1250).

5. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen aus der Kirchenkasse, sofern sie im Gesamtbetrag im Laufe eines Jahres zehn vom Hundert der Solleinnahmen nicht übersteigen.

(2) In jeder Landeskirche kann alljährlich eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde eingesammelt werden.[1] Die Zeit der Einsammlung muß dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

(3) Die staatlich genehmigten Gebühren unter Ziffer 3 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Art. 7

(1) Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die staatliche Mitwirkung im kirchlichen Steuerwesen erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 8

(1) Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden steht gegen die Beschlüsse der ihnen übergeordneten Organe wegen Verteilung der Beiträge zu den kirchlichen Umlagen innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde an die Staatsbehörde zu.

(2) Soweit in der kirchlichen Gesetzgebung ein kirchliches Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung des das kirchliche Verfahren abschließenden Beschlusses.

Art. 9

Kirchliche Gesetze, durch welche das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

---

[1] Siehe die vorstehende Anmerkung.

Art. 10

Die Staatsbehörde ist berechtigt:

1. in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden;
2. nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde
   a) zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindekörperschaften zu verlangen, falls sie von den zuständigen Kirchenbehörden verweigert wird,
   b) die Rechte der Organe der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände auf vermögensrechtlichem Gebiete durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn jene Organe nicht vorhanden sind und solange die zuständige kirchliche Stelle von der Befugnis, Bevollmächtigte zu bestellen, keinen Gebrauch macht.

Art. 11

(1) Weigern sich die zuständigen Organe einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so kann die kirchliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die Eintragung der Leistungen in den Haushalt bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Macht die kirchliche Aufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, so kann die Staatsbehörde nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

Art. 12

Bestreiten die kirchlichen Organe die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten (Artikel 10 zu 1) oder die Verpflichtung zu den in den Haushalt eingetragenen Leistungen (Artikel 11), so entscheidet auf Klage der kirchlichen Organe im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Art. 13

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 finden auf die Organe der Landeskirchen mit der Maßgabe entsprechende An-

wendung, daß die Staatsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

Art. 14

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Art. 15

(1) Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Geldstrafen dürfen nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig ist.

Art. 16

In Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt.

Art. 17

(1) Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie anderen der kirchlichen Baulast unterworfenen Baulichkeiten, über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, auf Antrag vorläufig die Staatsbehörde. Auf Antrag ist über die Notwendigkeit des Baues, die Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung vorab zu beschließen.

(2) Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffent-

lichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

(3) Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung eines der im Abs. 1 bezeichneten Gebäude ganz oder teilweise obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

(4) Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb eines Monats anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

(5) Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Bezirksausschuß.

(6) Auf den Beschluß der Staatsbehörde findet § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der Beschaffung und Instandsetzung von Zubehörstücken entsprechende Anwendung.

Art. 18

(1) Unbeschadet der Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 des vorigen Artikels sind Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete berechtigt, gegen den Beschluß der Staatsbehörde, insoweit über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art des Baues oder der Bauausführung Festsetzungen getroffen sind, innerhalb eines Monats Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einzulegen.

(2) Ist gleichzeitig oder später Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, so kann das Oberverwaltungsgericht das Verfahren zeitweise einstellen, bis die Entscheidung über die Beschwerde ergangen ist. Die Staatsbehörde hat das Verwaltungsgericht von der Einlegung der Beschwerde und von der darauf ergangenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Art. 19

Unberührt bleiben die bisherigen staatlichen Vorschriften über

1. die Rechtsverhältnisse des Patrons,
2. die Anordnung der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben,
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
5. die Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
6. die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht.

Art. 20

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, den Provinzial- oder Lokalgesetzen begründet sein, treten außer Kraft. Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf einem Patronatsrecht beruhen, als staatliche Normen aufgehoben. Sind mit derartigen Rechten Lasten verbunden, so bedürfen die kirchlichen Vorschriften über eine Aufhebung dieser Rechte der Zustimmung der Staatsbehörde.[1]

(2) Soweit in Staatsgesetzen oder anderen staatlichen Vorschriften den Konsistorien oder dem Oberkirchenrate bestimmte Befugnisse übertragen sind, treten an die Stelle der Konsistorien oder des Oberkirchenrats die in der kirchlichen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

Art. 21

Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, die die obenbezeichneten Rechte des Staates auszuüben haben.[2]

---

[1] Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 ist außer Kraft gesetzt durch den Pr. Kirchenvertrag v. 11. Mai 1931. Siehe S. 97 Anm. 2.

[2] Vgl. die Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (Pr. GS. S. 594).

Art. 22

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. April 1924

Das Preußische Staatsministerium

Braun am Zehnhoff,
für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

II

Katholisches Staatskirchenrecht

Vorbemerkung

Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 umschließt zusammen mit den von ihm in Bezug genommenen Länderkonkordaten Preußens (1929), Bayerns (1924) und Badens (1932) ein System der Beziehungen von Staat und katholischer Kirche, das auf längere Dauer unverrückbar sein will. Diese Unverrückbarkeit wird durch den Vertragscharakter der konkordatären Regelung und durch die Beständigkeit, um nicht zu sagen Statik, unterstützt, die das katholische Kirchenrecht im Gegensatz zum evangelischen kennzeichnet. Trotzdem kann sie nicht voll aufrechterhalten werden, weil das Reichskonkordat und die Länderkonkordate ihrer Regelung noch weithin ein föderalistisches, mehrparteienstaatliches und stark von sonstigen liberalistischen Elementen durchsetztes Verfassungssystem Deutschlands zugrunde legen. An dessen Stelle begann jedoch schon vor dem Abschluß des Reichskonkordats eine völlig neue Grundordnung des Deutschen Reiches und Volkes zu treten, deren Entwicklung seither ständig fortgeschritten ist; eine Reihe von Konkordatsbestimmungen sind daher nicht mehr oder nicht mehr voll anwendbar.

1. Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats

Vom 12. September 1933

(RGBl. I S. 625)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern[1] wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1933

Der Reichskanzler: Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen: Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern: Frick

---

[1] Jetzt Reichsminister f. d. kirchlichen Angelegenheiten (Erlaß vom 16. Juli 1935, RGBl. I S. 1029); unten S. 158.

2. Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl

Vom 12. September 1933
(RGBl. II S. 679)

Am 20. Juli 1933 ist in der Vatikanstadt zwischen Vertretern des Deutschen Reichs und des Heiligen Stuhls ein Konkordat unterzeichnet worden. Das Konkordat und das dazugehörende Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Das Konkordat ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. September 1933 in der Vatikanstadt stattgefunden. Das Konkordat und das Schlußprotokoll sind gemäß Artikel 34 des Konkordats am 10. September 1933 in Kraft getreten.

Zur Ausführung des Konkordats ist das im Reichsgesetzblatt von 1933 Teil I Seite 625 veröffentlichte Gesetz vom 12. September 1933 ergangen.

Berlin, den 12. September 1933

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

3. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Deutsche Reichspräsident, von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern,

gewillt, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln,

haben beschlossen, eine feierliche Uebereinkunft zu treffen, welche die mit einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen[1] und auch für die übrigen Länder eine in

[1] Siehe auch S. 108 Anm. 1.

den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll.

Zu diesem Zweck haben

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär,

und der Deutsche Reichspräsident zum Bevollmächtigten den Vizekanzler des Deutschen Reiches, Herrn Franz von Papen,

ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1

Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion.[1]

Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.[2]

Art. 2

Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate[3] bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz.[4] Letztere sind auch für die obengenannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten

---

[1] Siehe Pr. K. Art. 1, Bayer. K. Art. 1 § 1, § 3 Satz 1, Bad. K. Art. I.

[2] Siehe Bayer. K. Art. 1 § 2.

[3] Abgedruckt unten S. 122 (Preußen), 130 (Bayern), 140 (Baden).

[4] Für Anhalt sind indessen daneben noch die beiden zwischen dem Freistaat Anhalt und dem Hl. Stuhl getroffenen Vereinbarungen vom 4. Januar 1932 über die Erstattung der Pensionslasten für die größeren katholischen Schulen im Freistaat Anhalt und über Staatsleistungen an die katholischen Kirchengemeinden zu beachten. Wegen ihrer geringen Bedeutung sind diese Vereinbarungen in der vorliegenden Sammlung nicht abgedruckt. Text bei Wenner, Reichskonkordat und Länderkonkordate, 2. Aufl. Paderborn 1934.

nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.[1]

In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.[2]

Art. 3[3]

Um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird wie bisher ein Apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

Art. 4

Der Heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes.

Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

Art. 5

In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des

---

[1] Für Preußen, Bayern und Baden müssen daher für die Feststellung des geltenden Konkordatsrechts sowohl das Reichskonkordat als auch das betreffende Landeskonkordat herangezogen werden. Es sind deshalb zu den einzelnen Artikeln des Reichskonkordats jeweils die entsprechenden Bestimmungen der Länderkonkordate notiert; doch wurde davon abgesehen, die Fälle nachzuweisen, in denen die Länderkonkordate über das Reichskonkordat hinausgehen oder in denen die Anwendung des Reichskonkordats die Aenderung eines Landeskonkordats bewirken würde. Zu beachten ist aber, daß die Anwendung des Reichskonkordats in diesen Fällen ausgeschlossen ist, weil nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 die Vorschriften des Reichskonkordats zu denen der Länderkonkordate hinzu-, nicht aber an ihre Stelle treten sollen (vgl. auch Präambel Abs. 3).

[2] Wegen der mit dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 173) eingeleiteten, durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) fortgeführten Reichsreform gegenstandslos.

[3] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 119).

Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.[1]

Art. 6

Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte.

Art. 7

Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.[2] Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

Art. 8

Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.

Art. 9

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

Art. 10

Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen

---

[1] Siehe Bayer. K. Art. 1 § 3, Satz 2.

[2] Siehe aber die dieser Vorschrift vorgehende Spezialregelung in Art. 19 Satz 2 RKK., welche die abweichenden Bestimmungen der Länderkonkordate für die Dozenten an staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten aufrechterhält.

dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniform.

Art. 11[1]

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Aenderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, soweit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Aenderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen. Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Aenderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung.

Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen.

Art. 12[2]

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den Länderregierungen wirken wird.

---

[1] Siehe Pr. K. Art. 2; Bayer. K. Art. 12; Bad. K. Art. II Abs. 1–4.
[2] Siehe Pr. K. Art. 3; Bayer. K. Art. 10 § 2; Bad. K. Art. IV Abs. 1.

Art. 13[1]

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

Art. 14

Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind.[2] Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung.[3] Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.[4]

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1.[5] Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:

a) deutsche Staatsangehörige sein,

b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,

---

[1] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 119), ferner Bayer. K. Art. 2 Abs. 2, 10 § 5; Bad. K. Art. IV Abs. 4, V Abs. 1.

[2] Siehe Pr. K. Art. 6 — 11; Bayer. K. Art. 14; Bad. K. Art. II Abs. 5—7, III, IV Abs. 2.

[3] Siehe Bad. K. Art. III (und Schlußprotokoll).

[4] Siehe Bad. K. Art. II Abs. 5–7, IV Abs. 2.

[5] Siehe Pr. K. Art. 9 Abs. 1 (und Schlußprotokoll), 10 Abs. 1; Bayer. K. Art. 13 § 1; Bad. K. Art. VII Abs. 1 (und Schlußprotokoll), VIII Abs. 1.

nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.[1]

In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.[2]

Art. 3[3]

Um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird wie bisher ein Apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

Art. 4

Der Heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes.

Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

Art. 5

In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des

---

[1] Für Preußen, Bayern und Baden müssen daher für die Feststellung des geltenden Konkordatsrechts sowohl das Reichskonkordat als auch das betreffende Landeskonkordat herangezogen werden. Es sind deshalb zu den einzelnen Artikeln des Reichskonkordats jeweils die entsprechenden Bestimmungen der Länderkonkordate notiert; doch wurde davon abgesehen, die Fälle nachzuweisen, in denen die Länderkonkordate über das Reichskonkordat hinausgehen oder in denen die Anwendung des Reichskonkordats die Aenderung eines Landeskonkordats bewirken würde. Zu beachten ist aber, daß die Anwendung des Reichskonkordats in diesen Fällen ausgeschlossen ist, weil nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 die Vorschriften des Reichskonkordats zu denen der Länderkonkordate hinzu-, nicht aber an ihre Stelle treten sollen (vgl. auch Präambel Abs. 3).

[2] Wegen der mit dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 173) eingeleiteten, durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) fortgeführten Reichsreform gegenstandslos.

[3] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 119).

Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.[1]

Art. 6

Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte.

Art. 7

Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.[2] Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

Art. 8

Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.

Art. 9

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

Art. 10

Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen

---

[1] Siehe Bayer. K. Art. 1 § 3, Satz 2.

[2] Siehe aber die dieser Vorschrift vorgehende Spezialregelung in Art. 19 Satz 2 RKK., welche die abweichenden Bestimmungen der Länderkonkordate für die Dozenten an staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten aufrechterhält.

dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniform.

Art. 11[1]

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Aenderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, soweit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Aenderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen. Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Aenderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung.

Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen.

Art. 12[2]

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den Länderregierungen wirken wird.

---

[1] Siehe Pr. K. Art. 2; Bayer. K. Art. 12; Bad. K. Art. II Abs. 1–4.
[2] Siehe Pr. K. Art. 3; Bayer. K. Art. 10 § 2; Bad. K. Art. IV Abs. 1.

Art. 13[1]

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

Art. 14

Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind.[2] Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung.[3] Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.[4]

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1.[5] Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:

a) deutsche Staatsangehörige sein,

b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,

---

[1] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 119), ferner Bayer. K. Art. 2 Abs. 2, 10 § 5; Bad. K. Art. IV Abs. 4, V Abs. 1.

[2] Siehe Pr. K. Art. 6 — 11; Bayer. K. Art. 14; Bad. K. Art. II Abs. 5—7, III, IV Abs. 2.

[3] Siehe Bad. K. Art. III (und Schlußprotokoll).

[4] Siehe Bad. K. Art. II Abs. 5–7, IV Abs. 2.

[5] Siehe Pr. K. Art. 9 Abs. 1 (und Schlußprotokoll), 10 Abs. 1; Bayer. K. Art. 13 § 1; Bad. K. Art. VII Abs. 1 (und Schlußprotokoll), VIII Abs. 1.

c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.

2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.[1]

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den im Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.[2]

Art. 15

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.[3]

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.[4]

Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die

---

[1] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 120); ferner Pr. K. Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7; Bayer. K. Art. 14 § 1 Satz 3; Bad. K. Art. III Abs. 2 (und Zusatzprotokoll). Eine Beteiligung des Hl. Stuhles an dieser Feststellung ist nur im Bad. K. vorgesehen.

[2] Siehe Pr. K. Art. 9 Abs. 2; Bad. K. Art. VII Abs. 1 Satz 2.

[3] Siehe Bayer. K. Art. 2; Bad. K. Art. V Abs. 1 (und Schlußprotokoll).

[4] Siehe Bayer. K. Art. 13 § 2.

Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Art. 16

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande .... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte."

Art. 17[1]

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

Art. 18[2]

Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen.

---

[1] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 120); ferner Pr. K. Art. 5; Bayer. K. Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 10, §§ 3, 4; Bad. K. Art. V (und Schluß- und Zusatzprotokoll).

[2] Siehe Pr. K. Art. 4 Abs. 3; Bayer. K. Art. 10 § 1 Abs. 2; Bad. K. Art. VI Abs. 6.

Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

Art. 19[1]

Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.[2] Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen[3] unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften.[4] Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Art. 20[5]

Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen,[6] zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden.

Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu.

Art. 21[7]

Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden,

---

[1] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 120).

[2] Pr. K. Art. 12 Abs. 1 Satz 1; Bad. K. Art. IX Satz 1.

[3] Pr. K. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 (und Schlußprotokoll); Bayer. K. Art. 3, 4 § 1; Bad. K. Art. IX Satz 1, 2, Art. X (und Schlußprotokoll).

[4] Siehe Schlußprotokoll. Der Vorrang der Länderkonkordate ergibt sich auch aus Art. 11 der dort zitierten Apostolischen Konstitution.

[5] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 120).

[6] Pr. K. Art. 12 Abs. 2 Satz 1; Bad. K. Art. IX Satz 1, 3.

[7] Siehe Bayer. K. Art. 4 § 3, Art. 7 u. 8; Bad. K. Art. XI (und Schlußprotokoll).

ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Art. 22[1]

Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

Art. 23[2]

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.

Art. 24

An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.[3]

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.[4]

Art. 25

Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Grün-

[1] Siehe Bayer. K. Art. 3, Art. 5 § 2.
[2] Siehe Bayer. K. Art. 6.
[3] Siehe Bayer. K. Art. 5 §§ 1 u. 2.
[4] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 120); ferner Bayer. K. Art. 5 §§ 3, 5.

dung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.[1]

Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen.[2]

Art. 26

Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß, außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes,[3] dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Art. 27

Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.[4]

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militär-

---

[1] Siehe Bayer. K. Art. 9 § 1.
[2] Siehe Bayer. K. Art. 5 § 7.
[3] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 120).
[4] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 121).

geistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve.[1] Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung.

Art. 28[2]

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen[3]. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 29

Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.[4]

Art. 30

An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt.

Art. 31

Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken

---

[1] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 121). Das Breve ist inzwischen erlassen worden; vgl. Acta Apostolicae Sedis vol. XXVII, 1935, p. 367–373.

[2] Siehe Bayer. K. Art. 11 Abs. 1.

[3] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 121).

[4] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 121).

dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikel 31 Absatz 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.[1]

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.[2]

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.[3]

Art. 32[4]

Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung erläßt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.[5]

Art. 33

Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.

---

[1] Siehe Pr. PolizeiVO. gegen die konfessionellen Jugendverbände v. 23. Juli 1935 (Pr. GS. S. 105) — unten S. 175.

[2] Eine solche Abmachung ist noch nicht zum Abschluß gelangt.

[3] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 121).

[4] Siehe Schlußprotokoll (unten S. 121).

[5] Noch nicht erlassen. Im übrigen ergibt sich dieses Verbot schon aus dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479); damit ist auch die Verpflichtung des Schlußprotokolls Abs. 1 erledigt.

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.[1]

Art. 34

Das vorliegende Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben[2], soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden baldigst ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.[3]

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordat unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933

Franz von Papen
Eugenio Cardinale Pacelli

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Art. 3

Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist, entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930, Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Korps.

Zu Art. 13

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.

---

[1] Siehe Pr. K. Art. 13; Bayer. K. Art. 15 § 1; Bad. K. Art. XII.

[2] Die Abweichungen des italienischen Textes sind daher als bedeutungslos nicht nachgewiesen worden.

[3] Siehe Bekanntmachung über das Konkordat usw. v. 12. Sept. 1933 (RGBl. II S. 679 — oben S. 106).

Zu Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2

Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Ueber die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden.

Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.

Zu Art. 17

Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Zu Art. 19 Satz 2

Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus" vom 24. Mai 1931[1] und die Instruktion vom 7. Juli 1932.[2]

Zu Art. 20

Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt.

Zu Art. 24

Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Art. 26

Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

---

[1] Vgl. Acta Apostolicae Sedis vol. XXIII, 1931, p. 241–284.
[2] Noch nicht veröffentlicht.

Zu Art. 27 Abs. 1

Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchengemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

Abs. 4

Der Erlaß des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

Zu Art. 28

In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.

Zu Art. 29

Nachdem die Deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereitgefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützende Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.

Zu Art. 31 Abs. 4

Die im Artikel 31 Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst.

Zu Art. 32

Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlaßt werden.[1]

Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933

Franz von Papen

Eugenio Cardinale Pacelli

---

[1] Gegenstandslos infolge des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479); siehe auch S. 118 Anm. 5.

4. Anhang

a) Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle[1]

Vom 14. Juni 1929

(Pr. GS. S. 152)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preußische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli

und das Preußische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten

den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun,

den Herrn Preußischen Staatsminister und Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Professor D. Dr. Carl Heinrich Becker und

den Herrn Preußischen Staats- und Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff

ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.

Art. 1

Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

Art. 2

(1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Aenderungen ergeben.

---

[1] Die Acta Apostolicae Sedis enthalten Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des Preußischen (und des Badischen) Konkordats, die als einseitige Zusätze des Hl. Stuhles konkordatsrechtlicher Geltung entbehren und daher nicht aufgenommen worden sind.

(2) In Aachen wird wieder ein Bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegiat- in ein Kathedralkapitel umgewandelt. Das Bistum Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölner Kirchenprovinz angehören.

(3) Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt. Es wird in Zukunft Suffraganbistum des Metropoliten von Köln sein.

(4) Dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedralkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

(5) Das Bistum Fulda überläßt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverband gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

(6) Der Bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Metropoliten, das Breslauer Kathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbständiges Bistum, dessen Bischof und Kathedralkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen. In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-) Posen und des Bistums Kulm eine Praelatura nullius errichtet. Das zur Zeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt. Die Bistümer Ermland und Berlin und die Prälatur Schneidemühl werden zusammen mit dem Erzbistum Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

(7) Das Kathedralkapitel in Aachen wird aus dem Propste, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und sechs Vikaren, das Kathedralkapitel in Berlin aus dem Propste, fünf residierenden und einem nichtresidierenden Kapitular und vier Vikaren, das Kathedralkapitel in Frauenburg in Zukunft

aus dem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen. Im Metropolitankapitel von Breslau wird die bisher dem Propste von St. Hedwig in Berlin vorbehaltene Stelle aufgehoben. In Hildesheim und in Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen.

(8) Eines der nichtresidierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Köln und Breslau und des Kathedralkapitels von Münster soll der in dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden.

(9) Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Aenderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarung vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.

(10) Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den Erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den Bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Heiligen Stuhl auf Ansuchen des Diözesanbischofs ernannt wird. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und andere Bistümer weitere Weihbischöfe bestellt werden. Zum Sitz eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs erst nach Benehmen mit der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

Art. 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden.

Art. 4

(1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich zwei Millionen achthunderttausend Reichsmark betragen. Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.

Art. 5

(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet.

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Art. 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Art. 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Art. 8

(1) Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs.

(2) Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.

(3) Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Art. 9

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein Geistlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt nur bestellt werden, wenn er

a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

(2) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit

besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikels 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Bestellung eines Bistums (Prälatur-) Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden.

Art. 10

(1) Die Diözesanbischöfe (der Praelatus nullius) werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel 9 Abs. 1 zu a bis c, und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen. Für beide Fälle gilt Artikel 9 Abs. 2.

(2) Im Falle der dauernden Uebertragung eines Pfarramts wird der Diözesanbischof (Praelatus nullius) alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des Geistlichen, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis geben.

Art. 11

Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sogenannten Staatspatronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof oder Praelatus nullius gemäß besonders zu vereinbarender Anweisung geschehen.

Art. 12

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten.

(2) Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Die genannten

Diözesanbischöfe werden dem Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.

Art. 13

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Art. 14

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Berlin, den 14. Juni 1929

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident

gez. D. Dr. Carl H. Becker, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

gez. Dr. Hermann Höpker-Aschoff, Preußischer Finanzminister

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages selbst bilden.

Zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1

Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Aenderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Art. 9 Abs. 1 Buchst. c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden.

Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2

Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten ist folgender:

Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Aeußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Aeußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, daß er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.

Zu Art. 12 Abs. 2 Satz 4

Die Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen; sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theologischen Promotion abgesehen werden.

Berlin, den 14. Juni 1929

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident

gez. D. Dr. Carl H. Becker, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

gez. Dr. Hermann Höpker-Aschoff, Preußischer Finanzminister

b) Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern

Vom 29. März 1924

(Bayer. GVBl. 1925 S. 53)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Bayerische Staat haben, vom gleichen Verlangen beseelt, die Lage der katholischen Kirche in Bayern auf eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Weise und dauernd neu zu ordnen, beschlossen, eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostoli-

schen Nuntius in München und Erzbischof von Sardes Monsignore Dr. Eugen Pacelli und die Bayerische Staatsregierung zu ihren Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister des Aeußeren Dr. Eugen von Knilling, den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt und den Herrn Staatsminister der Finanzen Dr. Wilhelm Krausneck ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgewechselt und für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1

§ 1. Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion.

§ 2. Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

§ 3. Er sichert der katholischen Kirche die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Art. 2

Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.

Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte werden ihnen gewährleistet. In bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.

Art. 3

§ 1. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und

an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischofe keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 2. Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischofe wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

Art. 4

§ 1. Der Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen muß den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

§ 2. An den philosophischen Fakultäten der beiden Universitäten München und Würzburg soll wenigstens je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.

§ 3. Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.

Art. 5

§ 1. Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen.

§ 2. Die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, müssen vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Die Ausbildung muß sich beziehen sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Missio Canonica durch den Diözesanbischof voraus.

§ 3. Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern.

§ 4. In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.

§ 5. Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigen.

§ 6. Die an solchen privaten Anstalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

§ 7. Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten sowie die Uebertragung eines Lehramts wird für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft, als für Laien.

Art. 6

In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht ist.

Art. 7

§ 1. An allen Volksschulen — abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Der Umfang dieses Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.

Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Er-

teilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

§ 2. Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.

Art. 8

§ 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.

§ 2. Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

Art. 9

§ 1. Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

§ 2. Von Orden und religiösen Kongregationen geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, sofern sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.

Art. 10

§ 1. Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen. Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordate von 1817 festgesetzt sind, werden durch folgende Vereinbarung ersetzt:

a) Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird für eine freie kirchliche Verwaltung der Dotationsgüter Sorge getragen werden. Solange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird.

Die Geldleistungen an die 6 Diözesanbischöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und Speyer sollen die gleichen sein.

Die Weihbischöfe erhalten eine Gehaltszulage, wie sie in der Vereinbarung vom Jahre 1910 vorgesehen ist; sie wird ebenfalls den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angeglichen werden.

b) Sämtliche Kapitel haben 2 Dignitäten (Dompropst und Domdekan); die Metropolitankapitel zählen 10, die Domkapitel 8 Kanoniker; die einen wie die anderen haben überdies 6 für den Chor- und Ordinariatsdienst bestimmte Vikare.

Für die Kanoniker, die bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder die nicht mehr dienstfähig sind, können im Einverständnisse mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker.

c) Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen, deren Höhe ebenfalls den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen ist.

d) Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Kanonikate oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

e) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren Kanonikern und 3 älteren Vikaren wird eine

ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen.

f) Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der Domkirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und, wenn sie zur Unterhaltung der genannten Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zur Besoldung der nötigen weltlichen Diener nicht hinreichen, wird der Staat das Fehlende ergänzen.

g) Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchstabe f entsprechend.

h) Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten.

i) Für die Emeriten sorgt der Staat durch Ausstattung der Emeritenanstalten mit ausreichender Dotation oder durch entsprechende Zuschüsse zu Emeritenpensionen.

k) Werden mit Einverständnis der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.

§ 2. Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.

§ 3. Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zurzeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschließlich der Orden oder religiösen Kongregationen dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.

§ 4. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht, neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.

§ 5. Die Kirche hat das Recht, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben.

Art. 11

Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten, sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise, auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Diözesanbischof aufgestellt.

Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorgerlich betreut werden.

Art. 12

Abgesehen von kleineren Aenderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht verändert werden.

Art. 13

§ 1. Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die

a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben,

b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen, das auch auf Grund privater Stu-

dien und an einer vom Staate anerkannten Privatanstalt erworben werden kann,

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. iur. can. entsprechenden deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.

§ 2. Desgleichen müssen bei Orden und religiösen Kongregationen sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, persönlich oder durch einen Vertreter ihre Häuser in Bayern zu visitieren, sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des Cod. iur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.

Art. 14

§ 1. In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Heilige Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Heiligen Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Heilige Stuhl freie Auswahl vor. Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.

§ 2. Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Uebertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. iur. can.

Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.

§ 3. Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt.

Art. 15

§ 1. Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates wird das Konkordat vom Jahre 1817 als nicht mehr geltend erklärt. Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Art. 16

Die Ratifikationen werden möglichst bald ausgewechselt werden und das Konkordat wird mit dem Zeitpunkte dieser Auswechselung in Kraft treten.

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben die nachgenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

München, den 29. März 1924

gez. Eugenio Pacelli,
Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Eugen von Knilling,
Staatsminister des Aeußern

gez. Dr. Franz Matt,
Staatsminister für Unterricht und Kultus

gez. Dr. Wilhelm Krausneck,
Staatsminister der Finanzen

c) Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden[1]

Vom 12. Oktober 1932

(Bad. GVBl. 1933 S. 20)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Badische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Baden und dem Badischen Staat den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrage (Konkordat) dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär,

und das Badische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten

den Herrn Badischen Staatspräsidenten und Minister der Justiz Dr. Josef Schmitt,

den Herrn Badischen Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Eugen Baumgartner und

den Herrn Badischen Minister der Finanzen Dr. Wilhelm Mattes

ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. I

Der Badische Staat wird in Anwendung der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion den gesetzlichen Schutz gewähren.

---

[1] Die Acta Apostolicae Sedis enthalten Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des Badischen (wie des Preußischen — vgl. oben S. 122 Anm.) Konkordats, die als einseitige Zusätze des Hl. Stuhles konkordatsrechtlicher Geltung entbehren und daher nicht aufgenommen worden sind.

Art. II

1. Die gegenwärtige, auf der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und auf der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 beruhende Zirkumskription und Organisation der Erzdiözese Freiburg i. Br. bleibt bestehen, insoweit sich nicht aus diesem Konkordat Aenderungen ergeben.

2. Dem Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg i. Br. verbleibt der Metropolitancharakter. Das Domkapitel zu Freiburg i. Br. bleibt Metropolitankapitel.

3. Zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehören das Erzbistum Freiburg i. Br. und die Bistümer Rottenburg und Mainz.

4. Das Metropolitankapitel in Freiburg i. Br. besteht aus dem Dompropst, dem Domdekan und fünf residierenden Domkapitularen.

5. Die Dignitäten des Domkapitels verleiht der Heilige Stuhl auf Ansuchen des Erzbischofs im Benehmen mit dem Domkapitel bzw. abwechselnd auf Ansuchen des Domkapitels im Einvernehmen mit dem Erzbischof.

6. Die Besetzung der Kanonikate und der Domräbenden geschieht durch freie Ernennung seitens des Erzbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Die Abwechslung findet bei der Ernennung der residierenden Domkapitulare und der Ehrendomherren gesondert statt.

7. Bei Ausübung der in Art. II umschriebenen Rechte des Domkapitels wirken vier nicht residierende Ehrendomkapitulare (canonici ad honorem) gleichberechtigt mit. Sie werden vom Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.

Art. III

1. Nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein.

Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat. Unter den drei Be-

nannten wird mindestens ein Angehöriger der Erzdiözese Freiburg i. Br. sein.

2. Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Erwählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemeinpolitischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.

3. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die in Art. II genannten Ehrendomherren gleichberechtigt neben den residierenden Kapitularen mit.

Art. IV

1. Hinsichtlich der Errichtung und Umwandlung kirchlicher Aemter ist der Erzbischof von Freiburg völlig frei, falls für ihre Errichtung oder Umwandlung nicht neue Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit dem Erzbischof vereinbart werden.

2. Der Erzbischof besetzt sämtliche kirchlichen Aemter frei und unabhängig, vorbehaltlich der auf Privatrechtstiteln beruhenden Patronate, welche künftig den zur Zeit geltenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches unterstehen. Die Bestimmung von can. 1435, § 1 Ziff. 1 u. 2 findet bezüglich der Kanonikate in der Erzdiözese Freiburg i. Br. keine Anwendung.

3. Der Erzbischof ist berechtigt, die Vermögensangelegenheiten der Katholischen Kirche in Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch eigene Satzung selbständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten. Ueber die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 hinaus wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen.

4. Die Katholische Kirche in Baden hat das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

Art. V

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor zum Genuß überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, soweit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch dieses Konkordat nicht erworben.

3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

Art. VI

1. Die Dotation des Erzbischöflichen Stuhles wird auf der bisherigen Bemessungsgrundlage gewährt.

2. Die Dotationen für das Domkapitel und die Dompräbendare, der Aufwand für ihre Gebäude, der Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei sowie für die kirchliche Vermögensverwaltung und deren Beaufsichtigung werden künftig insgesamt jährlich 356 000 *RM* — Dreihundertfünfzigsechstausend Reichsmark — betragen.

3. Der nach der bisherigen Rechtslage bestehende Anspruch auf Realdotation wird hierdurch nicht berührt.

4. Bei Bemessung des Jahresbetrages wurde vom derzeitigen Stand der Aufwendungen des Badischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle künftiger Aenderungen in diesen Aufwendungen diese auf Verlangen eines Vertragsteiles bei der Zahlung berücksichtigt werden.

5. Der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer sowie alle übrigen voranschlagsmäßigen, in Ziff. 1 und 2 dieses Artikels nicht erwähnten Leistungen des Staates an die Kirche werden von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt.

6. Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Art. VII

1. Angesichts der in diesem Konkordat zugesicherten Dotation der Erzdiözese wird ein Geistlicher zum Ordinarius des Erzbistums Freiburg i. Br., zum Weihbischof, zum Dompropst, zum Domdekan oder zum Mitglied des Domkapitels oder des Ordinariats oder zum Domprä̈bendar oder zum Leiter oder Lehrer am Erzbischöflichen Priesterseminar und am Theologischen Konvikt nur bestellt werden, wenn er

a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,

b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,

c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen oder an einer deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

2. Von der erfolgten Bestellung eines der in Abs. 1 genannten Geistlichen wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde, und mit besonderer Rücksicht auf Ziff. 1 dieses Artikels von den Personalien des betreffenden Geistlichen, alsbald Kenntnis geben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Art. VIII

1. Der Erzbischof wird an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Art. VII Abs. 1 zu a–c

und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen.

2. Im Falle der dauernden Uebertragung eines Pfarramts wird der Erzbischof alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des betreffenden Geistlichen mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels Kenntnis geben.

Art. IX

Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br. mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen, unter besonderer Beachtung des Codex Iuris Canonici und der Constitutio Apostolica Deus scientiarum Dominus vom 24. Mai 1931 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Studienordnung an dieser Fakultät muß den kirchlichen Vorschriften gemäß und auch den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischof aufgestellt werden. Der Erzbischof ist berechtigt, für die Ausbildung der Kandidaten zum Priesteramte Konvikte und ein Priesterseminar zu unterhalten und in seinem Namen zu leiten.

Art. X

1. Bevor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. jemand zur Ausübung des Lehramts berufen, zugelassen oder angestellt wird, muß der Erzbischof, bei Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles der Erzbistumsverweser, gehört werden, ob gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgeschlagenen unter Angabe des Grundes Einwendungen erhoben werden. Im Falle einer derartigen Beanstandung wird die Berufung, Zulassung oder Anstellung nicht erfolgen.

2. Dementsprechend wird die Staatsregierung im Falle einer seitens des Erzbischofs bzw. Erzbistumsverwesers erfolgten ernstlichen Beanstandung der Lehre oder des Lebenswandels oder der Lehrbefähigung eines an der katholisch-theologischen Fakultät angestellten Lehrers im Einvernehmen mit dem Erzbischof für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.

Art. XI

Es besteht unter den Hohen Vertragschließenden Einverständnis darüber, daß der katholische Religionsunterricht an den badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 149 der Verfassung des Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ist.

Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt.

Art. XII

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Konkordats auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Art. XIII

1. Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordat unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Hegne bei Konstanz, den 12. Oktober 1932

L. S. gez. Eugenio Cardinale Pacelli

gez. Dr. Josef Schmitt, Staatspräsident und Justizminister

L. S. gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts

gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden abgeschlossenen Konkordats haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Art. III Abs. 1

1. Für den Fall der Bestellung eines Coadjutors cum iure successionis für den Erzbischof von Freiburg wird der Heilige Stuhl im Benehmen mit der Badischen Staatsregierung vorgehen.

2. Als Angehöriger der Erzdiözese Freiburg gilt auch ein aus der Erzdiözese stammender Geistlicher, der in derselben seine Studien ganz oder teilweise absolviert und wenigstens zeitweise im Dienste der Erzdiözese gestanden hat.

Zu Art. V

Es besteht Uebereinstimmung darüber, daß die Gründung von Orden und religiösen Kongregationen in Baden gemäß der Verfassung des Deutschen Reiches der Willensbestimmung der zuständigen kirchlichen Stelle überlassen bleibt. Ihre Rechtsstellung aber richtet sich nach Art. V Abs. 1 dieses Konkordats.

Zu Art. VI Abs. 4

Es besteht Einverständnis darüber, daß etwaige Aenderungen im Personalbestande der Obersten Kirchenbehörde sowie der Erzbischöflichen Kanzlei und der Erzbischöflichen Vermögensverwaltung auf die in Art. VI Abs. 2 genannte Summe keinen Einfluß haben.

Zu Art. VI Abs. 5

Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden staatlichen Leistungen für die sog. Kompetenzpfarreien und Kompetenzseelsorgestellen sowie die staatliche Baupflicht für solche Kirchengebäude und Pfarrhäuser von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt werden.

Zu Art. VII Abs. 1

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium ist entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für die deutschen Universitäten gelten.

Zu Art. IX

Im Hinblick auf die in Art. VII geforderte philosophisch-theologische Ausbildung wird der Badische Staat dafür Sorge tragen, daß an der Universität Freiburg je eine Professur für Philosophie und Geschichte besteht, die mit je einer Persönlichkeit besetzt wird, welche für die einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden geeignet ist.

Zu Art. X Abs. 1 Satz 1

Vor dem Berufungs- und Zulassungsverfahren wird der Erzbischof benachrichtigt und um seine Aeußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der Aeußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Erzbischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu Art. XI

Einig in der Absicht und dem Willen, der Sicherheit und Festigung des religiösen Friedens in Baden zu dienen, wird der Freistaat Baden in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geltenden Rechte der Katholischen Kirche auch weiterhin aufrechterhalten.

Hegne bei Konstanz, den 12. Oktober 1932

L. S. gez. Eugenio Cardinale Pacelli

gez. Dr. Josef Schmitt, Staatspräsident und Justizminister

L. S. gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts

gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen

Zusatzprotokoll

Zu dem unter dem 12. Oktober 1932 in Hegne bei Konstanz zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden abgeschlossenen Konkordat geben die beiden Hohen Vertragschließenden folgende Erklärung ab, die als integrierender Bestandteil des Konkordats zu gelten hat:

Zu Art. III Abs. 2

1. Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend gemachten Bedenkens allgemeinpolitischer Art soll der Versuch gemacht werden, gemäß Art. XII des Konkordats zu einer Einigung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Badischen Staatsregierung zu gelangen; führt aber der vorgesehene Versuch zu keiner Einigung, dann ist der Heilige Stuhl frei, die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles in Freiburg zu vollziehen. Entsprechendes gilt auch für die im Schlußprotokoll Ziff. 1 zu Art. III Abs. 1 des Konkordats vorgesehene Bestellung eines Coadjutors cum iure successionis für den Erzbischof in Freiburg.

2. Zwischen den Hohen Vertragschließenden besteht Einverständnis darüber, daß das in Art. V Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Austauschrecht des Staates sich nur bezieht auf die im Grundbuch als Eigentum des Staates (Domänenärar) eingetragenen Grundstücke, an denen ein kirchliches Nutzungsrecht nicht besteht, und die nur guttatsweise der Kirche zur Benutzung überlassen sind. Für den Fall eines nötig gewordenen Austausches muß das angebotene Grundstück in jeder Beziehung gleichwertig sein.

Karlsruhe, den 7. November 1932

Citta del Vaticano, 10 Novembre 1932

gez. Eugenio Cardinale Pacelli

gez. Dr. Josef Schmitt, Staatspräsident und Justizminister

gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts

gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen

d) Preußisches Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens[1]

Vom 24. Juli 1924

(Pr. GS. S. 585)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

1. Einzelgemeinden

§ 1

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.

(2) Das Vermögen umfaßt die kirchlichen Vermögensstücke und die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten örtlichen Stiftungen.

(3) Die Rechte der Kirchendiener an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betrauten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. den gewählten Mitgliedern;
3. dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihm Ernannten.

(2) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus, soweit sie das Wählbarkeitsalter erreicht haben, zum Kirchenvorstand gehören.

§ 3

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Gemeinden bis 500 Seelen 6, bis 1500 Seelen 10, bis 3000 Seelen 16, bis 6000 Seelen 20, bis 15000 Seelen 24, in größeren Gemeinden 28.

---

[1] Vgl. hierzu Schlüter, Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden, 2. Aufl. Gladbach-Rheydt 1930.

§ 4

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltage 21 Jahre alt sind und seit einem Jahre an dem Orte der Gemeinde wohnen.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 verloren hat.

(3) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen nicht wahlberechtigt sind.

(4) Behindert an der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind, sowie Straf- und Untersuchungsgefangene.

(5) Die Wahl ist unmittelbar und geheim; jeder Wähler hat eine Stimme. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

§ 5

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist, sofern er nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Die bischöfliche Behörde kann bestimmen, daß wenigstens die Hälfte der Gewählten Männer sein müssen.

§ 6

(1) Frauen können das Amt als Kirchenvorsteher ablehnen und jederzeit niederlegen, Männer nur aus erheblichen Gründen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer

1. 60 Jahre alt ist,
2. das Amt sechs Jahre bekleidet hat,
3. mehr als vier minderjährige Kinder hat.

(2) Das Recht zur Ablehnung und Niederlegung verliert, wer das Amt trotz der ihm bekannten Gründe ausübt.

(3) Ueber die Ablehnung und Niederlegung entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei

Wochen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an die bischöfliche Behörde zulässig.

(4) Wer nach Rechtskraft der Entscheidung bei seiner Weigerung bleibt, verliert das Wahlrecht. Der Kirchenvorstand kann es ihm wiederverleihen.

§ 7

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, wenn die Wahl für ungültig erklärt oder das Wahlergebnis nachträglich geändert wird. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die bischöfliche Behörde kann Mitglieder wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Aergernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihnen zugleich das Wahlrecht entziehen; sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 8

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder die Mitgliedschaft außer der Zeit endet, treten die gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Ersatzliste ein.

(3) Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand.

§ 9

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm der Kirchenvorstand mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 10

(1) Der Kirchenvorstand hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten und fortzuführen.

(2) Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und am Schlusse jedes Rechnungsjahrs die Rechnung zu prüfen.

(3) Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen.

§ 11

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

(2) Er hat ihn zu berufen auf Verlangen der bischöflichen Behörde oder eines Drittels der Mitglieder.

(3) Wenn der Vorsitzende diesem Verlangen nicht entspricht oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, so kann die bischöfliche Behörde die Berufung vornehmen und den Vorsitzenden bestimmen.

§ 12

Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens am Tage vor der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 13

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst der Vorsitzende.

(3) Sind Mitglieder an dem Gegenstande der Beschlußfassung selbst beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein.

(4) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Sitzungsbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

§ 14

Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Sitzungsbuche, die der Vorsitzende beglaubigt. Die Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Gemeinde und die vertretenen Vermögensmassen nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben. Hierdurch wird

nach außen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 15

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei:

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
3. Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr 10 vom Hundert der Solleinnahmen nicht übersteigen;
4. Sammlungen, die nicht im Zusammenhange mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden[1];
5. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für ihre Benutzung.

(2) Die staatlich genehmigten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16

(1) Die Staatsbehörde ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden.

(2) Der Kirchenvorstand kann gegen die Beanstandung im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 17

(1) Wenn der Kirchenvorstand sich weigert, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Kirchenvorstand kann hiergegen im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 18

Wenn der Kirchenvorstand wiederholt seine Pflicht gröblich verletzt, so kann ihn die bischöfliche Behörde auflösen. Mit der Auflösung ist sofort die Neuwahl anzuordnen.

---

[1] Siehe auch Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und DurchfV. vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250).

§ 19

Wenn die Wahl der Mitglieder überhaupt nicht zustande kommt oder der nach Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand wieder aufgelöst werden muß, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwalter bestellen.

§ 20

Solange die bischöfliche Behörde in den Fällen der §§ 11 Abs. 3 und 17 bis 19 von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Staatsbehörde nach Benehmen mit ihr die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Auf Widerspruch der bischöflichen Behörde entscheidet der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister.

§ 21

(1) Die bischöfliche Behörde kann nach Benehmen mit der Staatsbehörde Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen[1] und Wahlordnungen erlassen.[2]

(2) In welchen Fällen ein Beschluß erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtsgültig wird, bestimmt die Geschäftsanweisung.[3]

(3) Die Bestimmung der bischöflichen Behörde in den Fällen der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2, die Geschäftsanweisungen und Wahlordnungen sind nach näherer Anordnung der Staatsbehörde zu veröffentlichen.[4]

2. Gemeindeverbände

§ 22

(1) Kirchengemeinden können zu einem Verbande zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann durch Anschluß anderer Gemeinden erweitert werden.

---

[1] Maßgebend sind die in allen Diözesen 1928 gleichlautend erlassenen Geschäftsanweisungen (z. B. f. d. Erzdiözese Breslau vom 27. Nov. 1928, f. d. Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928).

[2] Maßgebend ist die Wahlordnung f. d. katholischen Kirchengemeinden der pr. Diözesen v. 20. Dez. 1928 (vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht 109 S. 304).

[3] Vgl. dazu Anordnung des Min. f. W., K. u. V. v. 20. Febr. 1928 (Pr. GS. S. 12).

[4] Vgl. AusfAnordnung v. 24. Okt. 1924 (Pr. GS. S. 732).

§ 23

(1) Die Bildung und die Erweiterung des Verbandes sowie der Umfang seiner Rechte und Pflichten werden nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden von der bischöflichen Behörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet. Zur Zustimmung genügt, daß die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinde größer ist als die Seelenzahl der übrigen.

(2) Dasselbe gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und für die Auflösung des Verbandes mit der Maßgabe, daß zum Ausscheiden auch die Zustimmung der betroffenen Gemeinde und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteilen erforderlich ist.

§ 24

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und mit Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen. Er kann Gebühren festsetzen, Steuern erheben und Anleihen aufnehmen.

§ 25

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus den Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamts gewählt, bei Domgemeinden aus dem Pfarrer und zwei Mitgliedern, die von den Verwaltungskörpern aus den wählbaren Gemeindemitgliedern ernannt werden.

(2) Der Vorsitz steht dem ranghöchsten Dechanten oder Pfarrer zu. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

§ 26

Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

§ 27

Die §§ 9 bis 21 finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

3. Diözesen

§ 28

(1) Auf die Vermögensstücke der Bischöflichen Stühle, Bistümer, Kapitel und die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke, die nicht unter § 1 fallen, finden die §§ 15 bis 17 sinngemäß Anwendung.

(2) Die erste Haussammlung im Jahre für bedürftige Gemeinden in der Diözese bedarf keiner Genehmigung, ist aber der Staatsbehörde anzuzeigen.[1]

(3) Zu den im § 17 bezeichneten Maßnahmen ist die Staatsbehörde befugt.

4. Schlußbestimmungen

§ 29

Die Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Gesetzsamml. S. 241) und vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen (Gesetzsamml. S. 149) und das Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 179) werden aufgehoben. Die §§ 39 und 40 des ersten Gesetzes bleiben jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 39 Abs. 2 an die Stelle der §§ 27 bis 29 der § 5 dieses Gesetzes tritt und im § 40 Abs. 2 die Worte „und der Gemeindevertretung" wegfallen.

§ 30

(1) Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, die die hier festgesetzten Rechte des Staates auszuüben haben.[2]

(2) Der für die kirchlichen Angelegenheiten zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1924

Das Preußische Staatsministerium

Für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Braun v. Richter

---

[1] Siehe auch S. 154 Anm. 1.

[2] Vgl. die VO. über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des kath. Kirchenvermögens v. 24. Okt. 1924 (Pr. GS. S. 731).

III

Sonstige staatskirchenrechtliche Bestimmungen

1. Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten

Vom 16. Juli 1935
(RGBl. I S. 1029)

Auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Kerrl gehen die bisher im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern sowie im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten über.

Wegen der Ausführung dieses Erlasses treffen die beteiligten Reichs- und Preußischen Minister nähere Bestimmung.

Berlin, den 16. Juli 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Preußische Ministerpräsident
in Vertretung: Körner

2. Feiertagsrecht

Das Feiertagsrecht ist seit dem Gesetz über die Feiertage vom 27. Febr. 1934 (RGBl. I S. 129) und den hierzu ergangenen, im folgenden abgedruckten Verordnungen reichsrechtlich geregelt. Diese Regelung ist erschöpfend, soweit sie die „allgemeinen Feiertage" erfaßt, auch wenn diese, wie das Reformationsfest und der Fron-

leichnamstag, nur in bestimmten Landesteilen als allgemeiner Feiertag anerkannt sind. Nur für den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer oder überwiegend katholischer Bevölkerung ist in § 8 der VO. v. 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) und in § 3 der VO. v. 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394) für landesrechtliche Regelungen Raum gelassen.

a) Gesetz über die Feiertage

Vom 27. Februar 1934

(RGBl. I S. 129)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Heldengedenktag.

§ 3

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.[1]

§ 6

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.[2]

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.[3] Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertages der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

---

[1] Vgl. VO. zur Durchführung des Feiertagsgesetzes v. 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394) — unten S. 164.

[2] Vgl. VO. über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) — nachstehend abgedruckt (in der Fassung der AenderungsVO. v. 1. April 1935, RGBl. I S. 510).

[3] Im Saarland in Kraft getreten am 1. März 1935. Vgl. VO. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. I S. 224) § 1 Nr. 11.

b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 16. März 1934

(RGBl. I S. 199)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Polizeistunde zu Polizeistunde[1] nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1. Für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Oeffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;

[1] Fassung der AenderungsVO. v. 1. April 1935 (RGBl. I S. 510).

2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.[1]

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

---

[1] Wegen der Jagdausübung an Feiertagen vgl. § 35 des Reichsjagdgesetzes v. 3. April 1934 (RGBl. I S. 549) und § 35 der AusfVO. v. 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) — unten S. 168.

§ 7

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.[1]

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten[2].

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.[3] Mit diesem Zeitpunkte treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

---

[1] Fassung der VO. v. 1. April 1935 (RGBl. I S. 510); vgl. auch die weitergehende Vorschrift in § 6 der pr. PolizeiVO. v. 19. Mai 1934 (Pr. GS. S. 301) — unten S. 167.

[2] Vgl. § 3 der nachstehend abgedruckten VO. zur Durchführung des Feiertagsgesetzes v. 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394) und Polizeiverordnung des Preuß. Ministers des Innern v. 19. Mai 1934 (Pr. GS. S. 301) — unten S. 166.

[3] Im Saarland in Kraft getreten am 1. März 1935. Vgl. VO. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. I S. 224), § 1 Nr. 12.

c) Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes

Vom 18. Mai 1934

(RGBl. I S. 394)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Der 31. Oktober, an dem das Reformationsfest in Sachsen begangen wird, ist im Lande Sachsen, mit Ausnahme der überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Zittau, allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage.

§ 2

Der Fronleichnamstag ist in folgenden Gebieten allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage:

A. Preußen:

a) in den überwiegend katholischen Gemeinden der Hohenzollerischen Lande;

b) im Regierungsbezirk Kassel in den überwiegend katholischen Gemeinden der Kreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld und Schlüchtern sowie — nach dem Gebietsstand vom Jahre 1931 — in den überwiegend katholischen Gemeinden der ehemaligen Kreise Fritzlar, Kirchhain und Wolfhagen;

c) in den überwiegend katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

B. Bayern: in den überwiegend katholischen Gemeinden, mit Ausnahme des ehemals coburgischen Gebiets, soweit in diesen Gemeinden der Fronleichnamstag nach bisherigem Brauch Festtag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag war.

C. Sachsen: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Zittau.

D. Württemberg: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

E. Baden: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

F. Thüringen: in der Gemeinde Wolfmannshausen (Landkreis Hildburghausen).

G. Hessen: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

H. Oldenburg: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Aemter Cloppenburg und Vechta.

§ 3

Zum Schutze des Fronleichnams in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen der Fronleichnamstag zwar kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 2 dieser Verordnung allgemeiner Feiertag ist, erlassen die obersten Landesbehörden die im § 8 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehenen Bestimmungen.[1]

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen geben in ihren Amtsblättern diejenigen Gemeinden bekannt, in denen nach den §§ 1 und 2 das Reformationsfest oder der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage ist.[2]

Berlin, den 18. Mai 1934

Der Reichsminister des Innern

Frick

d) Durchführung des Feiertagsgesetzes

RdErl. d. MdJ. vom 19. Mai 1934 — II E 5075 —

(MBliV. 1934 S. 727)

Auf Grund des § 4 der VO. des RMdJ. vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394) zur Durchführung des Feiertagsges. vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129) beauftrage ich hiermit die

---

[1] Vgl. Preuß. PolizeiVO. v. 19. Mai 1934 (Pr. GS. S. 301) — unten S. 166.

[2] Vgl. den nachstehend abgedruckten Runderlaß des MdJ. v. 19. Mai 1934 (MBliV. 1934 S. 727).

Regierungspräsidenten mit der Bekanntgabe derjenigen Gemeinden, in denen nach § 2 der genannten Verordnung der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Ges. über die Feiertage ist. ...

e) Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage

Vom 19. Mai 1934

(Pr. GS. S. 301)

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung sind die staatlich nicht anerkannten evangelischen kirchlichen Feiertage, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die staatlich nicht anerkannten katholischen kirchlichen Feiertage von Polizeistunde zu Polizeistunde[1] nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.[2]

§ 2

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht an Sonntagen nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

§ 3

Das Verbot des § 2 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines

[1] Fassung der PolVO. v. 24. Juli 1935 (Pr. GS. S. 108).

[2] Die hiernach geschützten kirchlichen Feiertage sind im wesentlichen in § 35 der AusfVO. zum Reichsjagdgesetz v. 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) aufgeführt. Siehe unten S. 168.

erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;

3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild,[1] sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Landespolizeibehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

In überwiegend evangelischen Gemeinden sind am Totensonntag, in überwiegend katholischen Gemeinden am Allerseelentag verboten:

1. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6

Am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern sind öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

§ 7

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

---

[1] Vgl. dazu die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des RJG. und der AusfVO. dazu.

§ 8

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 9

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.[1]

Berlin, den 19. Mai 1934

Der Preußische Minister des Innern
Im Auftrage: Loehrs

f) Reichsjagdgesetz

Vom 3. Juli 1934
(RGBl. I S. 549)

§ 35

Sachliche Verbote

(1) Es ist verboten:

. . . .

15. Die Hetz- und Treibjagd oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

. . . .

Dazu **Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes** vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431):

§ 35

(1) . . . .

(2) . . . .

(3) (Zur Ziffer 15 des Gesetzes.) Geschützte Feiertage sind:

a) Im ganzen Reichsgebiet
der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag) sowie der erste und der zweite Weihnachts-

[1] Im Saarland in Kraft getreten am 1. März 1935. Vgl. VO. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. I S. 224) § 1 Nr. 13.

tag; ferner in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest (31. Oktober) und in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinitatis) entsprechend dem bisherigen Brauch.

b) In Landesteilen mit überwiegend katholischer Bevölkerung Heilige Dreikönige — Erscheinungsfest — (6. Januar) in Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg;
Heiliger Joseph (19. März) in Württemberg und Birkenfeld in den Gemeinden Neunkirchen, Selbach, Gonnesweiler und Eiweiler;

Fronleichnam (Donnerstag nach Trinitatis) in Preußen, Bayern, Sachsen und Lippe in den Gemeinden Falkenhagen, Grevenhagen, Köterberg, Lipperode, Niese, Wörderfeld und Cappel bei Lippstadt;

Hageltag-Prozession (17. Mai) in Birkenfeld in der Gemeinde Bundenbach;

Peter und Paul (29. Juni) in Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg;

Mariä Himmelfahrt (15. August) in Preußen in den Hohenzollerischen Landen und den überwiegend katholischen Ortschaften der zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen Kreise Fritzlar, Kirchhain, Wolfshagen, Hanau, Fulda, Hünfeld, Schlüchtern, Gersfeld und Gelnhausen; in Bayern, Württemberg, Baden und Birkenfeld in den Gemeinden Hoppstädten-Weiersbach, Neunkirchen, Selbach, Eiweiler, Schwarzenbach, Gonnersweiler, Eckelhausen, Bundenbach und Kirnsulzbach;

Allerheiligen (1. November) in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und Birkenfeld in den Gemeinden Hoppstädten-Weiersbach, Neunkirchen, Selbach, Eiweiler, Schwarzenbach, Gonnersweiler, Eckelhausen, Bundenbach und Kirnsulzbach;

Katharinentag (25. November) in Birkenfeld in der Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach;

Mariä Empfängnis (8. Dezember) in Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg.

3. Kirchenbeflaggung

a) Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude[1]

Vom 8. Juni 1935

(Reichsministerialblatt S. 545)

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

I. Regelmäßige Beflaggungstage

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstag,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) — halbmast —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

---

[1] Ausgedehnt auf die Kirchen durch den nachstehend abgedruckten Erlaß des RMdJ. v. 4. Okt. 1935 (RMBl. S. 773).

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

III. Beflaggung im Ausland

Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

IV. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben werden:

a) der Erlaß über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen vom 20. März 1929 (Reichsministerialbl. S. 265) und seine Aenderung vom 11. Juli 1931 (Reichsministerialbl. S. 483),

b) die Bekanntmachung zum Erlasse der Reichsregierung über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen vom 30. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 591),

c) die Bekanntmachung über die Uebermittlung von Hoheitsanordnungen an die Reichsbehörden durch Kreistelegramm vom 9. Dezember 1931 (Reichsministerialbl. S. 827),

d) die Bekanntmachung über die Uebermittlung von Beflaggungsanordnungen vom 21. November 1933 (Reichsministerialbl. S. 533).

Berlin, den 8. Juni 1935

Der Reichsminister des Innern

Frick

b) Erlaß über die Kirchenbeflaggung[1]

Vom 4. Oktober 1935

(Reichsministerialblatt S. 773)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) bestimme ich

[1] Nähere Klarstellung dieses Erlasses in dem unten S. 173 abgedruckten Erlaß des RuPrMdI. v. 26. Nov. 1935. Erläuternd und ergänzend ist

im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten:

I. Wenn gemäß meinem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (Reichsministerialbl. S. 545)[1] die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, so sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen.

II. Wollen die Kirchen aus anderem Anlaß flaggen, so können sie die Kirchenfahnen zeigen.[2]

Berlin, den 4. Oktober 1935

Der Reichsminister des Innern

Frick

c) Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes[3]

Vom 24. Oktober 1935

(RGBl. I S. 1253)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

---

ferner heranzuziehen der Runderlaß des RuPrMdJ. v. 14. Dez. 1935 (MBliV. S. 1503); s. unten S. 174.

[1] Vorstehend abgedruckt.

[2] Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Erlaß in der nachstehend abgedruckten VO. zur Durchf. des Reichsflaggengesetzes v. 24. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1253).

[3] Hierzu Runderlaß des RuPrMdJ. v. 24. Okt. 1935 — I A 12069/4015 — (MBliV. 1935 S. 1318): „Unter Bezug auf die VO. zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes v. 24. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1253) ersuche ich, auf die genaueste Befolgung der von mir auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zu achten und Zuwiderhandlungen unverzüglich zur Strafanzeige zu bringen. Auf meinen Erlaß über die Kirchenbeflaggung v. 4. Okt. 1935 (RMBl. S. 773) weise ich besonders hin."

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung: Dr. Schlegelberger

d) Kirchenbeflaggung[1]

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 26. November 1935 — I A 13969/4015
(MBliV. 1935 S. 1416)

Anfragen über die Auslegung des Erlasses über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 (RMBl. S. 773)[2] geben mir im Einvernehmen mit dem RuPrMfdKirchlA. zu folgenden Klarstellungen Anlaß:

1. An einem Tage, an dem nach staatlicher Anordnung die öffentlichen Gebäude allgemein flaggen,[3] ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.

2. Die Bestimmung, daß die Kirchen, wenn sie aus anderem Anlaß flaggen wollen, die Kirchenfahnen zeigen können,[4] enthält kein Verbot, in solchen Fällen daneben oder allein die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beflaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind. Wird neben der Reichs- und Nationalflagge die Kirchenflagge gezeigt, so gebührt der Reichs- und Nationalflagge die bevorzugte Stelle.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An alle Polizeibehörden.

---

[1] Erläuternd und ergänzend ist ferner heranzuziehen der nachstehend abgedruckte Runderlaß des RuPrMdJ. v. 14. Dez. 1935.

[2] Siehe oben S. 171.

[3] Vgl. Nr. I und II des Erlasses v. 8. Juni 1935 (RMBl. S. 545) — oben S. 170.

[4] Vgl. Nr. II des Erlasses v. 4. Okt. 1935 (RMBl. S. 773) — oben S. 172.

e) Beflaggung der Dienstgebäude

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 14. Dezember 1935 — I A 16164/4015
(MBliV. S. 1503)

Im Anschluß an die Bestimmung des § 1 Abs. 1a des Erl. über die Führung der Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1288) bestimme ich:

I

(1) Wenn gemäß dem Erl. über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (RMBl. S. 545)[1] die Dienstgebäude flaggen, so setzen

a) die staatlichen Verwaltungen, die Deutsche Reichsbahn einschließlich des Zweigunternehmens Reichsautobahnen und die Reichsbank die Reichsdienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Arbeitsdienstflagge;

b) die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; die Gemeinden, Aemter und Kreise sowie die nicht zu den Gebietskörperschaften rechnenden Körperschaften des öffentlichen Rechts können, wenn sie zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;

c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und Nationalflagge.

(2) Andere Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des RuPrMdJ. gesetzt werden.

(3) Den Dienstgebäuden stehen dienstlich benutzte Teile privater Gebäude gleich.

II

(1) Der Reichsflagge (Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge) gebührt, wenn daneben eine nach Ziff. I zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße

---

[1] Siehe oben S. 170.

gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsflagge zu setzen.

(2) Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

III

(1) Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß Arbeitslager und Dienststellen des Arbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Arbeitsdienstflagge setzen.

(2) Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des RuPrMdJ. zulässig.

IV

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

V

(1) Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht und der Erl. über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 (RMBl. S. 773)[1] bleiben unberührt.

(2) Alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen über die Beflaggung von Dienstgebäuden werden aufgehoben.

4. Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände

Vom 23. Juli 1935

(Pr. GS. S. 105)

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

[1] Siehe oben S. 171.

§ 2

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen.

Es ist verboten:

1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist;
2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen pp.);
3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Oeffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge;
4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen;
5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) mit Zwangsgeld oder Zwangshaft bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Berlin, den 23. Juli 1935

Der Preußische Ministerpräsident
— Chef der Geheimen Staatspolizei —

Für den stellvertretenden Chef und Inspekteur:
Heydrich

Nachtrag

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 13. März 1936
(RGBl. I S. 176)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird, um weiteren Teilen der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) die Möglichkeit zu geben, an der Leitung der Pfälzischen Landeskirche verantwortlich mitzuarbeiten, im Einvernehmen mit dem Landesbischof der Pfälzischen Landeskirche verordnet:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder der Landessynode der Pfälzischen Landeskirche wird von 18 auf 24 erhöht. Die weiteren sechs Mitglieder ernennt der Landesbischof.

§ 2

Die Zahl der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung wird um drei (zwei Geistliche und einen Laien) erhöht. Die neuen Mitglieder ernennt der Landesbischof.

§ 3

Die Ernennung der neuen Mitglieder der Landessynode und der Kirchenregierung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 4

(1) Die Landessynode und die Kirchenregierung üben im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze die Kirchenhoheit aus.

(2) Sie geben sich eine neue Geschäftsordnung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmung des § 3 gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Sachverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

Deut... ...ze

Warenzeichenrecht. ... Prof. Dr. W. Pinzger und Paten... ...6. XI, 492 S. 8°. Geh. M 14.40, Hal...

Wechselgesetz und W... ...terungen nebst Einleitung über das W... ...chverz. Begründet v. Karl v. Gareis. ... Erwin Riezler. 1934. Mit Nachtrag: „Das neue Wechselsteuergesetz". XV, 328 u. 6 S. kl. 8°. Leinenbd. M 4.50. Nachtrag einzeln M —.15

Wechsel- u. Scheckgesetz nebst Einführungsgesetzen, dem Wechselsteuergesetz sowie den Ges. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes und über die Wechsel- und Scheckzinsen. **Textausg.** mit einer Vergleichstabelle, Literaturangaben und Sachverzeichnis. 7.–9. Tsd. 1934. Mit Nachtrag: „Das neue Wechselsteuergesetz". IV, 86 u. 6 S. kl. 8°. Kart. M 1.—

Wehrgesetzgebung. Sammlung sämtl. einschlägigen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverz. 1935. IV, 193 S. kl. 8°. Kart. M 2.—

Wettbewerbsgesetz in der Fassung der NotVO. vom 9. 3. 32. **Kommentar** von Rechtsanwalt Dr. Carl Becher. 2., neubearb. Aufl. 1932. XII, 291 S. 8°. Leinenbd. M 8.50

Wettbewerbsgesetz und Warenbezeichnungsgesetz mit Zugabeverordnung, Rabattgesetz, Wirtschaftswerberecht u. zwischenstaatl. Wettbewerbsrecht. **Kurzkommentar** von Senatspräsident Dr. A. Baumbach. 3., völlig neubearbeitete Aufl. Etwa 550 S. 8°. Leinenbd. Subskriptionspreis etwa M 12.60, späterer Preis etwa M 14.—. Im Druck

Wochenhilfe. **Kommentar** zu den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe mit einem Anhang über die Wochenfürsorge von Dr. Heinz ...